

130. Gesetz vom 2. Oktober 2013 über die aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz erforderliche verfahrensrechtliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

130. Gesetz vom 2. Oktober 2013 über die aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz erforderliche verfahrensrechtliche Anpassung der Tiroler Landesrechtsordnung (2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Gegenstand	Artikel	Gegenstand
	1. Abschnitt:	Artikel 13	Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998
	Organisations- und Bezugsrecht	Artikel 14	Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998
Artikel 1	Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes	Artikel 15	Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003
Artikel 2	Änderung des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes	Artikel 16	Änderung des Tiroler Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005
Artikel 3	Änderung des Tiroler Landes-Bezugesetzes 1998	Artikel 17	Änderung des Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1998
Artikel 4	Änderung des Tiroler Gemeinde-Bezugesetzes 1998		4. Abschnitt:
Artikel 5	Änderung des Tiroler Notifikationsgesetzes		Abgabenrecht
Artikel 6	Änderung des Tiroler Informations-weiterverwendungsgesetzes	Artikel 18	Änderung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetzes
	2. Abschnitt:	Artikel 19	Änderung des Tiroler Kulturförderungsabgabengesetzes 2006
	Gemeinderecht	Artikel 20	Änderung des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006
Artikel 7	Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001	Artikel 21	Änderung des Tiroler Fischereiabgabengesetzes
Artikel 8	Änderung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975	Artikel 22	Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011
	3. Abschnitt:	Artikel 23	Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1987
	Dienstrecht	Artikel 24	Änderung des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes
Artikel 9	Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994	Artikel 25	Änderung des Gesetzes über die Aufhebung des Tiroler Getränke- und Speiseeisteuergesetzes
Artikel 10	Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes		
Artikel 11	Änderung des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005		
Artikel 12	Änderung des Tiroler Mutterschutzgesetzes 2005		

5. Abschnitt:		Artikel 44	Aufhebung des Agrarbehörden-
Innere Verwaltung			gesetzes 1948
Artikel 26	Änderung des Landes-Polizei-	Artikel 45	Änderung des Tiroler
	gesetzes		Feldschutzgesetzes 2000
Artikel 27	Änderung des Landes-Feuerwehr-	Artikel 46	Änderung des Tiroler
	gesetzes 2001		Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
6. Abschnitt:		Artikel 47	Änderung des Tiroler
Schulrecht, Kinderbetreuung, Jugend			Pflanzenschutzgesetzes 2001
Artikel 28	Änderung des Tiroler Schul-	Artikel 48	Änderung des Tiroler
	organisationsgesetzes 1991		Gentechnik-Vorsorgegesetzes
Artikel 29	Änderung des Tiroler Berufsschul-	Artikel 49	Änderung des Tiroler
	organisationsgesetzes 1994		Tierzuchtgesetzes 2008
Artikel 30	Änderung des Tiroler Landwirt-	Artikel 50	Änderung des Gesetzes
	schaftlichen Schulgesetzes 2012		über den Tierseuchenfonds
Artikel 31	Änderung des Tiroler	Artikel 51	Änderung des Tiroler
	Kinderbildungs- und Kinder-		Jagdgesetzes 2004
	betreuungsgesetzes	Artikel 52	Änderung des Tiroler
Artikel 32	Änderung des Tiroler		Fischereigesetzes 2002
	Jugendschutzgesetzes 1994	Artikel 53	Änderung des Güter- und
Artikel 33	Änderung des Tiroler		Seilwege-Landesgesetzes
	Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008	Artikel 54	Änderung des Wald- und
7. Abschnitt:			Weideservitutengesetzes
Umweltrecht		Artikel 55	Änderung des Tiroler
Artikel 34	Änderung des Tiroler		Almschutzgesetzes
	Naturschutzgesetzes 2005	Artikel 56	Änderung des Tiroler landwirtschaft-
Artikel 35	Änderung des Tiroler		lichen Siedlungsgesetzes 1969
	Nationalparkgesetzes Hohe Tauern	Artikel 57	Änderung des Tiroler Flur-
Artikel 36	Änderung des Tiroler		verfassungslandesgesetzes 1996
	Bergwachtgesetzes 2003	Artikel 58	Änderung des Gesetzes betreffend
Artikel 37	Änderung des Tiroler		die besonderen Rechtsverhältnisse
	Campinggesetzes 2001		geschlossener Höfe
Artikel 38	Änderung des Tiroler	Artikel 59	Änderung des Tiroler
	Umweltinformationsgesetzes 2005		Grundverkehrsgesetzes 1996
Artikel 39	Änderung des Tiroler	Artikel 60	Änderung der Tiroler
	Umweltprüfungsgesetzes		Waldordnung 2005
Artikel 40	Änderung des Tiroler	Artikel 61	Änderung der
	Umwelthaftungsgesetzes		Landarbeitsordnung 2000
Artikel 41	Änderung des Gesetzes	9. Abschnitt:	
	über die integrierte Vermeidung	Wirtschaftsrecht	
	der Umweltverschmutzung	Artikel 62	Änderung des Tiroler Dienstlei-
	durch Massentierhaltung		stungsgesetzes
Artikel 42	Änderung des Tiroler	Artikel 63	Änderung des Tiroler Buchmacher-
	Abfallwirtschaftsgesetzes		und Totalisateurgesetzes
8. Abschnitt:		Artikel 64	Änderung des Tiroler
Land- und Forstwirtschaftsrecht			Schischulgesetzes 1995
Artikel 43	Änderung des Tiroler	Artikel 65	Änderung des Tiroler
	Landwirtschaftskammer- und		Bergsportführergesetzes
	Landarbeiterkammergesetzes	Artikel 66	Änderung des Tiroler
			Veranstaltungsgesetzes 2003

Artikel 67	Änderung des Tiroler Vergabenachprüfungsgesetzes 2006	Artikel 79	Änderung des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden
Artikel 68	Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006		
Artikel 69	Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 2004		
Artikel 70	Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012		
Artikel 71	Änderung des Tiroler Starkstromweggesetzes 1969	Artikel 80	Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes
Artikel 72	Änderung des Landes-Hypothekbank Tirol-Einbringungsgesetzes	Artikel 81	Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes
	10. Abschnitt: Boden- und Verkehrsrecht	Artikel 82	Änderung des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes
Artikel 73	Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011	Artikel 83	Änderung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes
Artikel 74	Änderung des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003	Artikel 84	Änderung des Gemeinde-sanitätsdienstgesetzes
Artikel 75	Änderung der Tiroler Bauordnung 2011	Artikel 85	Änderung des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009
Artikel 76	Änderung des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001	Artikel 86	Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes
Artikel 77	Änderung des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000		
Artikel 78	Änderung des Tiroler Straßengesetzes		
			11. Abschnitt: Sozial- und Gesundheitsrecht
			12. Abschnitt: Schlussbestimmungen
		Artikel 87	Inkrafttreten, Übergangsrecht

1. ABSCHNITT Organisations- und Bezugsrecht

Artikel 1 Änderung des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 148/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 8 hat der erste Satz zu lauten:
„Der Präsident leitet das Landesverwaltungsgericht und vertritt es nach außen.“

2. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen, Berichte und Stellungnahmen des Landesverwaltungsgerichts sowie Presseaussendungen sind dem Präsidenten vorbehalten.“

3. Die bisherigen Abs. 4 bis 7 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“.

4. Im nunmehrigen Abs. 5 des § 8 wird das Zitat „Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.

5. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 14 werden durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Dem Senatsvorsitzenden obliegen:

a) die Leitung der mündlichen Verhandlung und die Handhabung der Sitzungspolizei,

b) die Verkündung des Erkenntnisses.

(3) Verfahrensleitende Beschlüsse außerhalb der mündlichen Verhandlung trifft der Berichterstatter. Diesem obliegen weiters:

a) die Ausschreibung der mündlichen Verhandlung,

b) die Entscheidung über Anträge auf Beigebung eines Verfahrenshilfsverteidigers,

c) die Entscheidung über die Zuerkennung oder den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde,

d) die Entscheidung über Anträge auf Bestimmung der Gebühren von Zeugen und Beteiligten sowie über die Festsetzung der Gebühren von nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetschern,

e) die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Wiedereinsetzungsanträgen,

f) im Fall einer Revision die Durchführung des Vorverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht mit Ausnahme der Entscheidung über die Zurückweisung der Revision oder des Vorlageantrages sowie über Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträge.“

6. Im 4. Abschnitt wird folgende Bestimmung als § 35a eingefügt:

„§ 35a

Sicherheit in den Gerichtsräumen

Zur Gewährleistung der Sicherheit in den Gerichtsräumen sind die §§ 1 bis 14 und 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGL. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 35/2012, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) Sicherheitskontrollen nur auf Anordnung des Präsidenten stattfinden,
- b) Sicherheitskontrollen auch auf bestimmte Bereiche der Gerichtsräume beschränkt werden können,
- c) Verwalter des Gerichtsgebäudes der Präsident ist,
- d) die den Präsidenten der Oberlandesgerichte zukommenden Befugnisse dem Präsidenten zukommen und
- e) an die Stelle der Haftung des Bundes jene des Landes Tirol tritt.“

Artikel 2

Änderung des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes

Das Tiroler Auskunftspflichtgesetz, LGBL. Nr. 4/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Wird eine Auskunft verweigert, so kann der Auskunftswerber den Antrag stellen, die Verweigerung der Auskunft mit schriftlichem Bescheid auszusprechen. Ein solcher Antrag ist schriftlich bei dem Organ einzubringen, von dem die Auskunft verlangt wurde.“

Artikel 3

Änderung des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998

Das Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998, LGBL. Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 126/2012, wird wie folgt geändert:

§ 15 hat zu lauten:

„§ 15

Behörde

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung als Behörde.“

Artikel 4

Änderung des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998

Das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBL. Nr. 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 61/2012, wird wie folgt geändert:

§ 20 hat zu lauten:

„§ 20

Behörde

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt dem Bürgermeister als Behörde.“

Artikel 5

Änderung des Tiroler Notifikationsgesetzes

Das Tiroler Notifikationsgesetz, LGBL. Nr. 43/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 3 werden in der lit. a das Wort „Gemeinschaftsrechtsakte“ durch das Wort „Unionsrechtsakte“, in der lit. b das Wort „Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Union“, in der lit. c das Wort „Gemeinschaftsrechtsakten“ durch das Wort „Unionsrechtsakten“, in der lit. e das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und in der lit. g das Wort „EG-Vertrages“ durch das Wort „AEUV-Vertrages“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 4 werden in der lit. c Z. 1 und 2 die Wortfolge „eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 EG-Vertrag“ jeweils durch die Wortfolge „ein Beschluss im Sinn des Art. 288 AEUV-Vertrag“ und in der lit. c Z. 2 und lit. d das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 4 werden in der lit. a und c das Wort „Gemeinschaftsrechtsakt“ jeweils durch das Wort „Unionsrechtsakt“ und in der lit. c das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

4. In der Überschrift des § 7 wird das Wort „Gemeinschaftsrecht“ durch das Wort „Unionsrecht“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetzes

Das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBL. Nr. 4/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 6 des § 13 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Bescheid ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen des Verlangens nach Abs. 1, 2 oder 3 zu erlassen.“

2. ABSCHNITT

Gemeinderecht

Artikel 7

Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 143a wird durch folgenden § 143a ersetzt:

„§ 143a

Übergangsbestimmungen für Berufungsverfahren

(1) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, in der die Berufung nach § 17 Abs. 2 ab dem 1. Jänner 2014 ausgeschlossen ist, anhängige Berufungsverfahren sind von der bisher zuständigen Behörde fortzusetzen.

(2) Ist in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit in einem Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ein Bescheid erlassen worden und ist die Frist zur Erhebung der Berufung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen, so kann innerhalb der Berufungsfrist die Berufung auch nach diesem Zeitpunkt noch erhoben werden; das Berufungsverfahren ist von der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zuständigen Berufsbehörde zu führen. Dies gilt sinngemäß für eine in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit in einem Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassene Berufungsvorentscheidung, wenn die Frist zur Erhebung eines Vorlageantrages mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen ist.

(3) Ist in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit in einem Mehrparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 der Bescheid zumindest einer Partei gegenüber erlassen worden, so steht den übrigen Parteien auch dann das Recht der Berufung zu, wenn dieser ihnen gegenüber erst nach diesem Zeitpunkt erlassen wird. Für Parteien, für die in diesem Zeitpunkt die Frist zur Erhebung einer Berufung oder eines Vorlageantrages noch nicht abgelaufen ist, gilt Abs. 2 sinngemäß. Das Berufungsverfahren ist von der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zuständigen Berufsbehörde zu führen.

(4) Ist in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ein Bescheid mündlich verkündet worden, so steht den Parteien auch

dann das Recht der Berufung zu, wenn ihnen dessen schriftliche Ausfertigung erst nach diesem Zeitpunkt zugestellt wird. Das Berufungsverfahren ist von der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zuständigen Berufsbehörde zu führen.“

Artikel 8

Änderung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBL. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 28 haben die lit. c und d zu lauten:

„c) die Einleitung und die Fortsetzung eines Rechtsstreites, soweit im § 37 Abs. 2 lit. b nichts anderes bestimmt ist, die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie der Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs bis zu einem Vergleichsinteresse von 100.000,— Euro;

d) die Erhebung von Beschwerden an die Verwaltungsgerichte, die Erhebung von Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof, die Erhebung von Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof sowie die Stellung von Anträgen an den Verfassungsgerichtshof nach Art. 139 Abs. 1 zweiter Satz B-VG;“

3. Im Abs. 3 des § 38b hat die lit. b zu lauten:

„b) die Geschäftszahl und das Datum der Beststellungsentscheidung sowie die Bezeichnung jener Stelle, die diese erlassen hat, und“

4. Im Abs. 2 des § 81 wird das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

5. Vor § 89 wird folgende Bestimmung als § 88a eingefügt:

„§ 88a

Übergangsbestimmungen für Berufungsverfahren

(1) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches, in der die Berufung nach § 41 Abs. 1 ab dem 1. Jänner 2014 ausgeschlossen ist, anhängige Berufungsverfahren sind von der bisher zuständigen Behörde fortzusetzen. Davon abweichend sind bei der Berufungskommission in Abgabensachen nach § 5 Abs. 1 des Tiroler Abgabengesetzes in der Fassung LGBL. Nr. 97/2009 anhängige Berufungsverfahren vom Stadtsenat fortzusetzen.

(2) Ist in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit in einem Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ein Bescheid erlassen worden und ist die Frist zur Erhebung der Berufung mit Ablauf des

31. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen, so kann innerhalb der Berufungsfrist die Berufung auch nach diesem Zeitpunkt noch erhoben werden; das Berufungsverfahren ist von der nach Abs. 1 zuständigen Berufsbehörde zu führen. Dies gilt sinngemäß für eine in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit in einem Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassene Berufungsvorentscheidung, wenn die Frist zur Erhebung eines Vorlageantrages mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen ist.

(3) Ist in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit in einem Mehrparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 der Bescheid zumindest einer Partei gegenüber erlassen worden, so steht den übrigen Parteien auch dann das Recht der Berufung zu, wenn dieser ihnen gegenüber erst nach diesem Zeitpunkt erlassen wird. Für Parteien, für die in diesem Zeitpunkt die Frist zur Erhebung einer Berufung oder eines Vorlageantrages noch nicht abgelaufen ist, gilt Abs. 2 sinngemäß. Das Berufungsverfahren ist von der nach Abs. 1 zuständigen Berufsbehörde zu führen.

(4) Ist in einer im Abs. 1 genannten Angelegenheit vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ein Bescheid mündlich verkündet worden, so steht den Parteien auch dann das Recht der Berufung zu, wenn ihnen dessen schriftliche Ausfertigung erst nach diesem Zeitpunkt zugestellt wird. Das Berufungsverfahren ist von der nach Abs. 1 zuständigen Berufsbehörde zu führen.“

3. ABSCHNITT

Dienstrecht

Artikel 9

Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994

Das Landes-Personalvertretungsgesetz 1994, LGBL Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 13 hat die lit. l zu lauten:

„l) bei der Auswahl der Bediensteten, die zu Mitgliedern der Disziplinarkommission bestellt werden sollen;“

2. Im Abs. 2 des § 17 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBL Nr. 51/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 11 wird der zweite Satz aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 16 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Tiroler

Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 2005

Das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, LGBL Nr. 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 12/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 12 wird die Wortfolge „Obsorge nach den §§ 167 Abs. 2, 177 oder 177b ABGB“ durch die Wortfolge „Obsorge nach den §§ 177 Abs. 4 oder 179 ABGB“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 des § 18 wird die Wortfolge „bis zur rechtskräftigen Bescheiderlassung“ durch die Wortfolge „bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung“ ersetzt.

3. Im Abs. 6 des § 18 wird das Wort „Rechtsmittelverfahrens“ durch das Wort „Beschwerdeverfahrens“ ersetzt.

4. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2010/18/EU des Rates zur Durchführung der von BUSINESS-EUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. 2010 Nr. L 68, S. 13, umgesetzt.“

Artikel 12

Änderung des Tiroler

Mutterschutzgesetzes 2005

Das Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, LGBL Nr. 63, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 17 hat zu lauten:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Entlassung der Dienstnehmerin durch ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis verfügt wird oder das Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt.“

2. Im Abs. 1 des § 26 wird die Wortfolge „bescheidmäßig nichts anderes verfügt“ durch die Wortfolge „keine anders lautende Entscheidung vorliegt“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 29 wird die Wortfolge „Obsorge nach den §§ 167 Abs. 2, 177 oder 177b ABGB“ durch die Wortfolge „Obsorge nach den §§ 177 Abs. 4 oder 179 ABGB“ ersetzt.

4. Im Abs. 6 des § 35 wird das Wort „Rechtsmittelverfahrens“ durch das Wort „Beschwerdeverfahrens“ ersetzt.

5. Die Überschrift des § 39 hat zu lauten:

„Umsetzung von Unionsrecht“

6. Die Z. 3 des § 39 hat zu lauten:

„3. Richtlinie 2010/18/EU des Rates zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. 2010 Nr. L 68, S. 13.“

Artikel 13

Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL Nr. 97, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 61 und im Abs. 2 des § 71 hat der zweite Satz jeweils zu lauten:

„Eine Entscheidung, die die Feststellung des Bestandes von Ansprüchen zum Gegenstand hat, ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte eine solche Feststellung ausdrücklich begehrt.“

2. Im Abs. 2 des § 77 wird in der Z. 4 das Zitat „BGBL I Nr. 6/2010“ durch das Zitat „BGBL I Nr. 120/2012“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird in der Z. 1 der lit. f das Wort „behördliche“ aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 73 wird die Wortfolge „der Gemeindeverbandsversammlung, dem Gemeindeverbandsobmann oder den Verwaltungskommissionen sowie dem Interessenanwalt der Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten“ durch die Wortfolge „der Gemeindeverbandsversammlung, dem Gemeindeverbandsobmann, der Verwaltungskommission oder dem Interessenanwalt der Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten“ ersetzt.

3. In der lit. c des § 74 werden die Worte „den Verwaltungskommissionen“ durch die Worte „der Verwaltungskommission“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 75 hat der zweite Satz zu lauten:

„Eine Entscheidung, die die Feststellung des Bestandes von Ansprüchen zum Gegenstand hat, ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte eine solche Feststellung ausdrücklich begehrt.“

5. Im Abs. 6 des § 87c hat der erste Satz zu lauten:

„Sofern sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden, sind Daten nach Abs. 1 lit. b Z. 2, 3 und 4 und nach Abs. 1 lit. c spätestens nach zehn Jahren und Daten nach Abs. 1 lit. a und b Z. 1 spätestens nach 30 Jahren zu löschen.“

Artikel 15

Änderung des Tiroler Bedienstetenschutzgesetzes 2003

Das Tiroler Bedienstetenschutzgesetz 2003, LGBL Nr. 75, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Die Überschrift des § 33 hat zu lauten:

„Umsetzung von Unionsrecht“

Artikel 16

Änderung des Tiroler Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005

Das Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBL Nr. 2, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 40/2008, wird wie folgt geändert:

Die Überschrift des § 8 hat zu lauten:

„Umsetzung von Unionsrecht“

Artikel 17

Änderung des Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1998

Das Tiroler Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1998, LGBL Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 23 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL I Nr. 111/2010“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL I Nr. 161/2013“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 34 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Landesregierung kann einem Landeslehrer eine Naturalwohnung zuweisen.“

3. Der Abs. 2 des § 34 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung hat eine Naturalwohnung mit Bescheid zuzuweisen und zu entziehen.“

4. ABSCHNITT Abgabenrecht

Artikel 18

Änderung des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetzes

Das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz, LGBL Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 7 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Der Bescheid, mit dem“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung, mit der“ ersetzt.

Artikel 19 Änderung des Tiroler Kulturförderungsabgabengesetzes 2006

Das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006, LGBL. Nr. 86/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 5 hat der dritte Satz zu lauten:

„Aufgrund von Rückstandsausweisen und Abgabenscheidungen, die mit der Bestätigung der Gesellschaft, dass sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegen, versehen sind, kann die Gesellschaft die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen.“

Artikel 20 Änderung des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006

Das Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBL. Nr. 9, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. e die Wortfolge „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 8 wird die Wortfolge „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Bewilligung“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 11 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Geschäftszahl und das Datum der Bestellungsentscheidung und die Bezeichnung jener Stelle, die diese erlassen hat, und“

Artikel 21 Änderung des Tiroler Fischereiabgabengesetzes

Das Tiroler Fischereiabgabengesetz, LGBL. Nr. 81/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 60/2001, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Bei nicht verpachteten Fischereirevieren bildet der Pachtwert des Fischereireviers einschließlich der nach § 8 des Tiroler Fischereigesetzes 2002, LGBL. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Fischwässer die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe. Bei der Ermittlung des Pachtwertes ist auf die fischereiwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Lage und Größe des Fischereireviers

sowie die nach § 27 Abs. 4 des Tiroler Fischereigesetzes 2002 festgelegte Anzahl und festgelegten Arten an Fischereikarten Bedacht zu nehmen.“

Artikel 22 Änderung des Tiroler Verkehrs- aufschließungsabgabengesetzes 2011

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBL. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 6 werden im ersten Satz die Worte „des Befreiungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Befreiung“ ersetzt.

Artikel 23 Änderung des Grundsteuer- befreiungsgesetzes 1987

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987, LGBL. Nr. 64, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

§ 4 hat zu lauten:

„§ 4

Der Antrag auf Befreiung von der Grundsteuer ist vom Steuerpflichtigen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der jeweils letzten Entscheidung über den Einheitswert und den Grundsteuermessbetrag bei dem nach der Lage des Baugrundstückes zuständigen Gemeindeamt einzubringen. Dem Antrag ist die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung dieses Einheitswertes, in den Fällen des § 1 Abs. 3 zudem der Nachweis über die Förderung und, sofern Befreiung für Verbesserungsmaßnahmen begehrt wird, die der begünstigten Bauführung vorangehende Entscheidung über den Einheitswert und den Grundsteuermessbetrag und die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung dieses Einheitswertes beizuschließen.“

Artikel 24 Änderung des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes

Das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 6 wird der erste Satz aufgehoben.

Artikel 25 Änderung des Gesetzes über die Aufhebung des Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetzes

Das Gesetz, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz aufgehoben wird, LGBL. Nr. 11/2001, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 2 wird das Wort „gemeinschaftsrechtskonformer“ durch das Wort „unionsrechtskonformer“ ersetzt.

5. ABSCHNITT

Innere Verwaltung

Artikel 26

Änderung des Landes-Polizeigesetzes

Das Landes-Polizeigesetz, LGBL Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 6b hat die lit. a zu lauten:

„a) den Behörden und Dienststellen des Landes und des Bundes, den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten, sofern die Übermittlung aus Gründen des Tierschutzes, aus veterinär- oder sicherheitspolizeilichen Gründen oder zur Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren, gerichtlichen Strafverfahren oder Zivilrechtsverfahren erforderlich ist;“

2. Im Abs. 1 des § 8 wird in der lit. d das Wort „behördlichen“ aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 8 hat die lit. e zu lauten:

„e) einen im § 6a Abs. 3 genannten Hund entgegen dieser Bestimmung nicht an der Leine und/oder mit einem Maulkorb versehen führt oder entgegen einer Aufforderung nach § 6a Abs. 4 einen Hund nicht einem Amtstierarzt vorführt,“

4. Im § 14 wird in den lit. a, b und c jeweils das Wort „behördlich“ aufgehoben.

5. Im Abs. 1 des § 15 wird das Wort „behördlicher“ aufgehoben.

Artikel 27

Änderung des Landes- Feuerwehrgesetzes 2001

Das Landes-Feuerwehrgesetz 2001, LGBL Nr. 92, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 28 hat der dritte Satz zu lauten:

„In Streitfällen entscheidet der Bürgermeister.“

6. ABSCHNITT

Schulrecht, Kinderbetreuung, Jugend

Artikel 28

Änderung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBL Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 72 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „der Bewilligung der Landesregierung“ der

Klammerausdruck „(Planunterlagenbewilligung)“ eingefügt.

2. Der Abs. 3 des § 72 hat zu lauten:

„(3) Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Schulgebäuden darf nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der Planunterlagenbewilligung (Abs. 1) erteilt werden. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Baubewilligungen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

3. Der Abs. 2 des § 73 hat zu lauten:

„(2) Die Verwendung bereits bestehender Gebäude, Räume oder anderer Liegenschaften, deren Planunterlagen nicht nach § 72 Abs. 1 bewilligt wurden, für Schulzwecke bedarf einer Verwendungsbewilligung.“

4. Der Abs. 3 des § 73 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 des § 73 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

Artikel 29

Änderung des Tiroler

Berufsschulorganisationsgesetzes 1994

Das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994, LGBL Nr. 90, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 72/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 29 wird nach der Wortfolge „der Bewilligung der Landesregierung“ der Klammerausdruck „(Planunterlagenbewilligung)“ eingefügt.

2. Der Abs. 3 des § 29 hat zu lauten:

„(3) Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Schulgebäuden darf nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft der Planunterlagenbewilligung (Abs. 1) erteilt werden. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Baubewilligungen für den Neu-, Zu- und Umbau von Schulgebäuden leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

Artikel 30

Änderung des Tiroler

Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012

Das Tiroler Landwirtschaftliche Schulgesetz 2012, LGBL Nr. 88, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 24 werden die Worte „mit Bescheid“ aufgehoben.

2. Im § 113 werden der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 2 aufgehoben.

3. Im Abs. 3 des § 114 hat die lit. f zu lauten:

„f) den Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerspruchs, die Frist für die Einbringung des Widerspruchs sowie die Einbringungsstelle für den Widerspruch.“

4. § 115 hat zu lauten:

„§ 115

Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 113 ist Widerspruch an jenes Organ zulässig, das die Entscheidung erlassen hat. Der Widerspruch ist schriftlich in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail, innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter hat den Widerspruch, sofern er nicht selbst zuständig ist, unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten.

(2) Die Frist für die Einbringung des Widerspruchs beginnt im Fall der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Fall der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.

(3) Mit der rechtzeitigen und zulässigen Erhebung des Widerspruchs tritt die angefochtene Entscheidung außer Kraft. Das betreffende Organ hat mit schriftlichem Bescheid in der Sache selbst zu entscheiden oder den Widerspruch als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen.

(4) Bescheide nach Abs. 3 haben die Erfordernisse nach § 114 Abs. 3 lit. a bis e und weiters den Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, die Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle für die Beschwerde zu enthalten.“

5. Im § 116 Abs. 1 und im § 117 Abs. 2 erster Satz und nunmehrigen Abs. 5 wird das Zitat „§ 113 Abs. 2“ jeweils durch das Zitat „§ 113“ ersetzt.

6. Der Abs. 1 des § 117 hat zu lauten:

„(1) Die Schulbehörde und die sonstigen aufgrund dieses Gesetzes zuständigen Organe haben über Ansuchen und Widersprüche ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.“

7. Der Abs. 3 des § 117 hat zu lauten:

„(3) Über Widersprüche gegen eine Entscheidung nach § 113 lit. c und i hat das zuständige Organ binnen drei Wochen nach deren Einlangen zu entscheiden. In den Fällen der lit. i ist der Schüler bis zur Entscheidung über den Widerspruch zum Besuch des Unterrichts in der nächsten bzw. zum nochmaligen Besuch des Unterrichts in der letzten Schulstufe berechtigt.“

8. Im § 117 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Über Beschwerden gegen Bescheide in den Angelegenheiten des § 113 hat das Landesverwaltungsgericht binnen drei Monaten, in den Fällen der lit. c und i binnen drei Wochen nach deren Einlangen zu entschei-

den. In den Fällen der lit. i ist der Schüler bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zum Besuch des Unterrichts in der nächsten bzw. zum nochmaligen Besuch des Unterrichts in der letzten Schulstufe berechtigt.“

9. Der bisherige Abs. 4 des § 117 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

10. Nach § 117 wird folgende Bestimmung als § 117a eingefügt:

„§ 117a

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

(1) Gegen Bescheide in den Angelegenheiten des § 113 ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter hat die Beschwerde unter Anschluss aller Beweismittel und, sofern sich der angefochtene Bescheid auf die Beurteilung eines Lehrers gründet, unter Anschluss einer Stellungnahme des Lehrers unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen; eine Beschwerdeentscheidung ist ausgeschlossen.

(2) Das Landesverwaltungsgericht hat in Fällen des § 113 lit. c und i, soweit sich die Beschwerde auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit „Nicht Genügend“ stützt,

a) der Beschwerde stattzugeben, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf „Nicht Genügend“ lautende Beurteilung, die dem Bescheid zugrunde lag, unrichtig war; zugleich ist die betreffende Note neu festzusetzen,

b) die Beschwerde abzuweisen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf „Nicht Genügend“ lautende Beurteilung, die dem Bescheid zugrunde lag, richtig war,

c) der Beschwerde im Fall, dass die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit. a oder b ausreichen, dahingehend stattzugeben, dass die Zulassung des Beschwerdeführers zu einer kommissionellen Prüfung angeordnet wird.

(3) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinn des Abs. 2 lit. c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung nach § 88 mit der Maßgabe, dass die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsorgans nach § 120 Abs. 1 oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen. § 115 Abs. 4 gilt sinngemäß. Ein

Widerspruch nach § 115 ist gegen solche Bescheide nicht zulässig.“

Artikel 31

Änderung des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBL Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 12 hat der letzte Satz zu lauten:

„Baubewilligungen, die vor diesem Zeitpunkt erteilt werden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

2. § 50 hat zu lauten:

„§ 50

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012, ABl. 2012 Nr. L 180, S. 9,

4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 Nr. L 376, S. 35,

5. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9,

6. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. 2011 Nr. L 343, S. 1.“

Artikel 32

Änderung des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994

Das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBL Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 wird die Wortfolge „gesetzliches oder behördlich festgesetztes“ durch die Wortfolge „gesetzliches oder ein festgesetztes“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 21 werden in den Z. 3 und 5 der lit. b die Wortfolge „einem Bescheid“ jeweils durch die Wortfolge „einer Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetzes 2008

Das Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, LGBL Nr. 26, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 30/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 4 werden die Worte „des Bewilligungsbescheides“ durch die Worte „der Bewilligung“ ersetzt.

2. Im Abs. 4 des § 7 werden die Worte „des Bewilligungsbescheides“ durch die Worte „der Bewilligung“ ersetzt.

3. Im Abs. 6 des § 10 werden die Worte „des Bescheides“ durch die Worte „der Entscheidung“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 16 wird im dritten Satz das Wort „aufsichtsbehördlichen“ aufgehoben.

5. Im Abs. 5 des § 19 wird im ersten Satz die Wortfolge „des Bescheides, mit dem“ durch die Wortfolge „der Entscheidung, mit der“ ersetzt.

6. Der Abs. 4 des § 20 hat zu lauten:

„(4) Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Auflösung erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung und geht das vorhandene Stiftungsvermögen in das Eigentum der Person(en) über, die in der Entscheidung als Empfänger des Stiftungsvermögens bestimmt ist (sind). Die Auflösungsentscheidung ist eine öffentliche Urkunde im Sinn des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955.“

7. ABSCHNITT

Umweltrecht

Artikel 34

Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBL Nr. 26, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 5 werden in der sublit. bb der Z. 2 der lit. c die Worte „im Konzessionsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Konzession“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 18 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Anlage nicht bewilligt wurde,“

3. Im Abs. 4 des § 19 werden im ersten Satz die Worte „des Bewilligungsbescheides“ durch die Worte „der Bewilligung“ ersetzt.

4. Im Abs. 6 des § 19 werden im zweiten Satz die Worte „im Bescheid“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung“ und im dritten Satz die Worte „dieses Bescheides“ durch die Worte „dieser Entscheidung“ ersetzt.

5. Im Abs. 4 des § 21 und Abs. 4 des § 22 wird nach dem ersten Satz jeweils folgender Satz eingefügt:

„Das Landesverwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid auch auf die Übereinstimmung mit dieser Bestimmung hin zu überprüfen.“

6. Im Abs. 4 des § 25 wird im Einleitungssatz das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Bewilligungen“ ersetzt.

7. Im Abs. 4 des § 25 werden in der lit. d die Worte „des Bescheides“ durch die Worte „der Bewilligung“ ersetzt.

8. Im Abs. 4 des § 28 hat die lit. d zu lauten:

„d) die Geschäftszahl und das Datum von Bewilligungen nach Abs. 3.“

9. Im Abs. 5 des § 28a werden im dritten Satz die Worte „des Verleihungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Verleihung“ ersetzt.

10. Im Abs. 9 des § 29 werden im ersten Halbsatz der lit. d die Worte „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.

11. Im Abs. 14 des § 29 werden im sechsten Satz die Worte „des Genehmigungsbescheides“ durch die Worte „der Genehmigung“ ersetzt.

12. Im Abs. 3 des § 31 werden im Einleitungssatz die Worte „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung nach § 27 Abs. 1“ ersetzt.

13. Im Abs. 5 des § 31 wird die Wortfolge „des betreffenden Bescheides“ durch die Wortfolge „der betreffenden Entscheidung“ ersetzt.

14. Im Abs. 2 des § 32 werden im zweiten Satz die Worte „des Bewilligungsbescheides“ durch die Worte „der Bewilligung“ ersetzt.

15. Im Abs. 8 des § 33 werden in der lit. a die Worte „des Bescheides“ durch die Worte „der Entscheidung“ ersetzt.

16. Im Abs. 8 des § 33 wird in der lit. c die Wortfolge „des betreffenden Bescheides“ durch die Wortfolge „der betreffenden Entscheidung“ ersetzt.

17. Im Abs. 9 des § 33 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Landesregierung hat nach dem Inkrafttreten einer Verordnung über die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet oder Sonderschutzgebiet, die Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Inkrafttreten einer Verordnung über die Erklärung eines Gebietes zum geschützten Landschaftsteil, eine Ausfertigung der betreffenden Verordnung unverzüglich dem zuständigen Grundbuchsgericht zu übersenden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat überdies nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, mit der ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird, eine Ausfertigung dieser Entscheidung unverzüglich dem zuständigen Grundbuchsgericht zu übersenden.“

18. Im Abs. 1 des § 34 werden in der lit. c die Worte „ein Bescheid“ durch die Worte „eine Entscheidung“ ersetzt.

19. Im Abs. 1 des § 34 wird die Wortfolge „dem betreffenden Bescheid“ durch die Wortfolge „der betreffenden Entscheidung“ ersetzt.

20. Im Abs. 4 des § 34 werden in den lit. b und c die Worte „des Bescheides“ jeweils durch die Worte „der Entscheidung“ ersetzt.

21. Im Abs. 4 des § 34 wird in der lit. d die Wortfolge „des Bescheides, mit dem“ durch die Wortfolge „der Entscheidung, mit der“ ersetzt.

22. Im § 36 wird folgende Bestimmung als Abs. 11 angefügt:

„(11) Beschwerden gegen Bescheide der Landesregierung nach Abs. 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

23. Im Abs. 2 des § 37 werden im zweiten Satz die Worte „im Bestellungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung über die Bestellung“ ersetzt.

24. Im § 37 wird folgende Bestimmung als Abs. 11 angefügt:

„(11) Beschwerden gegen Bescheide der Landesregierung nach Abs. 6 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

25. Der Abs. 1 des § 42 hat zu lauten:

„(1) Für die Vollziehung dieses Gesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im Abs. 2 oder sonst in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

26. Im Abs. 4 des § 43 werden im zweiten Satz die Worte „der Bescheid“ durch die Worte „die Entscheidung“ ersetzt und die Wortfolge „bei der Behörde“ aufgehoben.

27. Im Abs. 6 des § 43 wird die Wortfolge „den Bescheid, mit dem“ durch die Wortfolge „die Entscheidung, mit der“ ersetzt.

28. Im Abs. 6 des § 44 werden im ersten und zweiten Satz die Worte „einen Bescheid“ jeweils durch die Worte „eine Entscheidung“ ersetzt.

29. Im Abs. 2 des § 45 wird in der lit. c die Wortfolge „ohne bescheidmäßige Zustimmung“ durch die Wortfolge „ohne Zustimmung nach § 16 Abs. 4“ ersetzt.

30. Im Abs. 3 des § 45 werden in der lit. b das Wort „behördlichen“ aufgehoben und das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

31. § 47a hat zu lauten:

„§ 47a

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 Nr. 206, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. 2006 Nr. L 363, S. 368,

2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,

3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012, ABl. 2012 Nr. L 180, S. 9,

5. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7,

6. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9.“

Artikel 35

Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern

Das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern, LGBL. Nr. 103/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 10 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Landesverwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid auch auf die Übereinstimmung mit dieser Bestimmung hin zu überprüfen.“

2. Im Abs. 1 des § 12 werden die Worte „einem Bescheid“ durch die Worte „einer Entscheidung“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 15 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

4. Im § 28 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Beschwerden gegen Bescheide der Landesregierung als Aufsichtsbehörde nach Abs. 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

5. Im Abs. 1 des § 29 wird die Wortfolge „in erster Instanz“ aufgehoben.

6. Im Abs. 1 des § 32 werden in der lit. e das Wort „behördlichen“ aufgehoben und das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Tiroler Bergwachtgesetzes 2003

Das Tiroler Bergwachtgesetz 2003, LGBL. Nr. 90/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im § 28 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Beschwerden gegen Bescheide der Landesregierung als Aufsichtsbehörde nach Abs. 2 und 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

Artikel 37

Änderung des Tiroler Campinggesetzes 2001

Das Tiroler Campinggesetz 2001, LGBL. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. d zu lauten:

„d) die agrarrechtliche Bewilligung, wenn das Grundstück in ein Zusammenlegungsverfahren oder in ein Flurbereinigungsverfahren einbezogen ist und in der Verordnung über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens bzw. in der Entscheidung über die Ein-

leitung des Flurbereinigungsverfahrens bestimmt ist, dass die Errichtung oder die wesentliche Änderung eines Campingplatzes einer Bewilligung der Agrarbehörde bedürfen, und“

2. Im Abs. 7 des § 4 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Zustellung des Untersagungsbescheides“ durch das Wort „Untersagung“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 9 wird in der lit. b das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

4. Der Abs. 2 des § 9 hat zu lauten:

„(2) Die Behörde hat eine Entscheidung nach Abs. 1 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht mehr vorliegen.“

5. Im § 11 wird im ersten Satz das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 16 wird in der lit. g das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 16 werden die Beträge „3000,- Schilling (ab dem 1. Jänner 2002 EURO 220,-)“ und „100.000,- Schilling (ab dem 1. Jänner 2002 EURO 7.300,-)“ durch die Beträge „220,- Euro“ und „7.300,- Euro“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Tiroler Umweltinformationsgesetzes 2005

Das Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005, LGBL. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 des § 8 hat zu lauten:

„(4) Behauptet ein Betroffener, durch die Mitteilung in seinen Rechten verletzt worden zu sein, so ist auf dessen Antrag von der informationspflichtigen Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt, hierüber ein Bescheid zu erlassen. Die Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 39

Änderung des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes

Das Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBL. Nr. 34/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Ist eine Umweltprüfung für Pläne oder Programme, die von der Europäischen Union mitfinanziert werden, durchzuführen, so sind dabei auch die im Unionsrecht festgelegten besonderen Bestimmungen zu beachten.“

2. Die Überschrift des § 12 hat zu lauten:

„Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Umsetzung von Unionsrecht“

Artikel 40

Änderung des Tiroler Umwelthaftungsgesetzes

Das Tiroler Umwelthaftungsgesetz, LGBL. Nr. 5/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Weitergehende Verpflichtungen aufgrund von unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Entscheidungen, die die Vermeidung oder die Sanierung von Umweltschäden regeln, bleiben unberührt.“

2. Im § 5 Abs. 5 und 7 und im § 7 Abs. 4 und 6 werden das Wort „behördlichen“ jeweils aufgehoben.

3. Nach § 12 wird folgende Bestimmung als § 13 eingefügt:

„§ 13

Rechtsschutz

Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, steht den Parteien das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu.“

4. Die Überschrift des § 16 hat zu lauten:

„Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Umsetzung von Unionsrecht“

Artikel 41

Änderung des Gesetzes über die integrierte Vermeidung der Umwelt- verschmutzung durch Massentierhaltung

Das Gesetz über die integrierte Vermeidung der Umweltverschmutzung durch Massentierhaltung, LGBL. Nr. 46/2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 3 hat zu lauten:

„Inkrafttreten, Umsetzung von Unionsrecht“

2. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABL. 2010 Nr. L 334, S. 17, umgesetzt.“

Artikel 42

Änderung des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 5 des § 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Landesverwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid auch auf die Übereinstimmung mit dieser Bestimmung hin zu überprüfen.“

8. ABSCHNITT

Land- und Forstwirtschaftsrecht

Artikel 43

Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes

Das Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBL Nr. 72/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 26 wird der zweite Satz aufgehoben.

Artikel 44

Aufhebung des Agrarbehördengesetzes 1948

Das Agrarbehördengesetz 1948, LGBL Nr. 32, wird aufgehoben.

Artikel 45

Änderung des Tiroler Feldschutzgesetzes 2000

Das Tiroler Feldschutzgesetz 2000, LGBL Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 56/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 5 werden die Worte „einem Bescheid“ durch die Worte „einer Entscheidung“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 6 wird die Wortfolge „durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid“ durch die Wortfolge „durch Gesetz oder Verordnung oder in einer Entscheidung“ ersetzt.

3. Die Überschrift des § 13 hat zu lauten:

„Umsetzung von Unionsrecht“

Artikel 46

Änderung des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, LGBL Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 19 wird in der lit. h das Wort „behördlich“ aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 25 wird in der Z. 4 das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2011“ durch das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001

Das Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001, LGBL Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird im ersten Satz das Wort „behördliche“ aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 20 wird in der lit. e das Wort „behördlich“ aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 20 wird in den lit. f und h das Wort „behördlichen“ jeweils aufgehoben.

Artikel 48

Änderung des Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetzes

Das Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBL Nr. 36/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 93/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 11 wird das Wort „behördlichen“ aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des § 13 wird in der lit. d das Wort „behördlichen“ aufgehoben.

Artikel 49

Änderung des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008

Das Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBL Nr. 38, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. In den Abs. 3 und 5 des § 15 wird das Wort „erstinstanzlichen“ jeweils aufgehoben.

2. Im Abs. 11 des § 18 hat der zweite Satz zu lauten:
„Ebenso sind dem Landeshauptmann allfällige Mitteilungen über die Einstellung der Tätigkeit sowie die Erlassung von Untersagungsbescheiden und allfällige Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts nach Abs. 7 oder § 24 Abs. 3 Z. 6 bekannt zu geben.“

3. Im Abs. 2 des § 22 wird der erste Satz aufgehoben.

4. Im Abs. 1 des § 28 wird in der Z. 24 der Begriff „Bescheiden“ durch den Begriff „Entscheidungen“ ersetzt.

5. Im § 30 hat die Z. 29 zu lauten:

„29. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,“

6. Im § 30 hat die Z. 32 zu lauten:

„32. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012, ABl. 2012 Nr. L 180, S. 9,“

7. Im § 30 werden in der Z. 40 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als Z. 41 und 42 angefügt:

„41. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9,

42. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. 2011 Nr. L 343, S. 1.“

Artikel 50

Änderung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds

Das Gesetz über den Tierseuchenfonds, LGBL. Nr. 17/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 des § 3 wird das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 wird in der lit. d das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 des § 8 werden die Worte „Ein Bescheid“ durch die Worte „Eine Entscheidung“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 26 hat der zweite Halbsatz des vierten Satzes zu lauten:

„bei der Feststellung des anteiligen Pachtzinses oder Pachtwertes gilt darüber hinaus § 8 Abs. 7 zweiter und dritter Satz.“

4. Im Abs. 1 des § 70 hat die lit. s zu lauten:

„s) entgegen dem § 52 Abs. 1 den ihm aufgetragenen Abschuss nicht entsprechend dem Auftrag tätigt oder entgegen dem § 52 Abs. 2 die ihm aufgetragenen Maßnahmen nicht entsprechend dem Auftrag durchführt,“

5. Der Abs. 7 des § 70 hat wie folgt zu lauten:

„(7) Dem Tiroler Jägerverband ist eine Ausfertigung jeder rechtskräftigen Entscheidung in Verwaltungsstrafsachen zu übersenden.“

6. Im Abs. 2 des § 72 werden in der Z. 1 das Zitat „BGBL. I Nr. 20/2009“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 161/2013“ und in der Z. 5 das Zitat „BGBL. I Nr. 3/2008“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

7. Die Überschrift des § 73 hat zu lauten:

„Umsetzung von Unionsrecht“

Artikel 52

Änderung des Tiroler Fischereigesetzes 2002

Das Tiroler Fischereigesetz 2002, LGBL. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 10 werden im zweiten Satz die Worte „des Genehmigungsbescheides“ durch die Worte „der Genehmigung“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 21 wird im zweiten Satz das Wort „behördliche“ aufgehoben.

3. Im Abs. 3 des § 21 wird im ersten Satz das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

4. Im Abs. 5 des § 30 werden die Worte „Der Bescheid“ durch die Worte „Die Bewilligung“ ersetzt.

5. Im Abs. 7 des § 34 hat der dritte Satz zu lauten:

„Der Dienstaussweis hat jedenfalls den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild der betreffenden Person sowie im Fall der Bestellung eines Fischereiaufsichtsorgans nach Abs. 1 erster Satz die Geschäftszahl und das Datum der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung und die Bezeichnung der Behörde, die diese Genehmigung erteilt hat, zu enthalten.“

6. Im Abs. 9 des § 37 hat der dritte Satz zu lauten:

„Der Dienstaussweis hat jedenfalls den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild der betreffenden Person sowie die Geschäftszahl und das Datum der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 3 erster Satz und die Bezeichnung der Behörde, die diese Genehmigung erteilt hat, zu enthalten.“

7. Im Abs. 5 des § 38 werden im ersten Satz die Worte „des Bewilligungsbescheides“ durch die Worte „der Bewilligung“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 39 wird das Wort „behördlich“ aufgehoben.

9. Im Abs. 5 des § 42 hat der erste Satz zu lauten:

„Maßnahmen, die in Erfüllung einer durch Gesetz, Verordnung, Bescheid oder Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts festgelegten Verpflichtung durchgeführt werden, bedürfen nicht der Ausnahmegewilligung nach Abs. 4.“

10. Im Abs. 2 des § 57 wird im zweiten Satz das Wort „gemeinschaftsrechtliche“ durch das Wort „unionsrechtliche“ ersetzt.

11. Die Überschrift des § 64 hat zu lauten:

„Verweisungen, Umsetzung von Unionsrecht“

Artikel 53

Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes

Das Güter- und Seilwege-Landesgesetz, LGBL. Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 2 wird der vierte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Weiters sind jene Behörden, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören, vom anhängigen Verfahren zu verständigen. Nach Abschluss des Verfahrens ist diesen Behörden die Entscheidung mitzuteilen.“

2. Der Abs. 3 des § 7 hat zu lauten:

„(3) Die Entschädigung wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit Rechtskraft der Entscheidung, mit der das Bringungsrecht eingeräumt wird, fällig.“

3. § 19 hat zu lauten:

„§ 19

Zuständigkeit der Agrarbehörde

(1) Agrarbehörde ist die Landesregierung. Die Agrarbehörde hat neben den ihr in diesem Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben auf Antrag unter Ausschluss des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die

a) Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung eines Bringungsrechtes betreffen,

b) Entschädigungs- oder Beitragsleistungen nach diesem Gesetz betreffen oder

c) zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen.

(2) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen seiner in

Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

4. Im Abs. 3 des § 21 wird im dritten Satz das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

5. Der Abs. 1 des § 23 hat zu lauten:

„(1) Wer

a) eine Bringungsanlage ohne Bewilligung errichtet oder ändert oder eine Bringungsanlage benützt, obwohl die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen oder die Benützung nach § 18 Abs. 3 untersagt wurde;

b) den Anordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes oder der nach § 4 Abs. 2 erlassenen Verordnung ergangen sind, zuwiderhandelt;

c) die Organe der Agrarbehörde oder die von ihr ermächtigten Personen an der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 20 Abs. 1 hindert;

d) Grenz- oder Vermessungszeichen oder sonstige Behelfe, die für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz gesetzt sind, beschädigt, entfernt, versetzt oder verändert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro zu bestrafen.“

Artikel 54

Änderung des Wald- und Weideservitutengesetzes

Das Wald- und Weideservitutengesetz, LGBL. Nr. 21/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 16 werden im dritten Satz die Worte „der Bescheid“ durch die Worte „die Entscheidung“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 22 werden im dritten Satz die Worte „der Bescheid“ durch die Worte „die Entscheidung“ ersetzt.

3. Der Abs. 4 des § 31 hat zu lauten:

„(4) Die Agrarbehörde entscheidet darüber, ob ein mit Weiderechten belastetes Grundstück Wald- oder Weideboden ist, nach Anhörung von Sachverständigen ohne Rücksicht darauf, welche Kulturgattung im Grundkataster ersichtlich gemacht ist.“

4. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

Zuständigkeit der Agrarbehörde

(1) Agrarbehörde ist die Landesregierung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Anordnungen, die aufgrund des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 5. Juli 1853, RGBL. Nr. 130, des Landesgesetzes vom 19. Juni 1909, LGBL. Nr. 37/1911, und dieses Gesetzes in Regulie-

rungsplänen oder Satzungen, in Erkenntnissen und genehmigten Vergleichen getroffen wurden, sind unter Ausschluss des Rechtsweges von der Agrarbehörde durchzuführen.

(2) Die Agrarbehörde entscheidet, ob und inwieweit eine Ablösung oder Regulierung stattfindet. Sie entscheidet auch außerhalb eines Regulierungs- oder Ablösungsverfahrens unter Ausschluss des Rechtsweges über Bestand und Umfang von Nutzungsrechten, über die Frage, welche Liegenschaften berechtigt und welche verpflichtet sind, sowie über Streitigkeiten hinsichtlich der Ausübung von Nutzungsrechten, insbesondere auch über Einwendungen gegen einen Nutzungsplan für belastete Grundstücke nach § 33, und über Beschwerden wegen Nichteinhaltung derselben.

(3) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich von der Einleitung bis zum Abschluss des Verfahrens, abgesehen von den im Abs. 5 aufgezählten Fällen, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zweck der Durchführung einer Regulierung oder Ablösung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit jener Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheiten sonst gehören. Vor Entscheidungen und Verfügungen forstrechtlicher Natur ist die Forstbehörde zu hören.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind von der Agrarbehörde die Normen, die sonst für diese Angelegenheiten gelten, insbesondere die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, des Wasserrechtes und des Forstrechtes, anzuwenden.

(5) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörde sind ausgeschlossen:

- a) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den berechtigten Gütern oder verpflichteten Grundstücken;
- b) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Luftfahrt und des Bergbaues.

(6) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Klagen, die auf den Schutz und die Wiederherstellung des letzten ruhigen Besitzstandes gerichtet sind, bleibt unberührt.

(7) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen seiner in Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

5. Im Abs. 6 des § 38b wird das Zitat „BGBI. I Nr. 26/2000“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 189/2013“ ersetzt.

6. Im § 40 werden die Worte „des Einleitungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens“ ersetzt.

7. Im § 46 werden im zweiten Satz die Worte „des Bescheides“ durch die Worte „dieser Entscheidung“ ersetzt.

8. Im § 51 wird im dritten Satz das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 54 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird nach diesem Gesetz durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein genehmigtes Rechtsgeschäft ein Nutzungsrecht festgestellt, eingeräumt, abgeändert, aufgehoben oder übertragen, das in die öffentlichen Bücher eingetragen ist oder eingetragen werden kann, so sind die erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zu veranlassen.“

10. Im Abs. 1 des § 56 hat die lit. a zu lauten:

„a) den in Entscheidungen (Plänen) nach diesem Gesetz oder in sonstigen Regulierungsurkunden (Regulierungsvergleichen) enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt,“

11. Im Abs. 3 des § 56 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 138/2000“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 33/2013“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Tiroler Almschutzgesetzes

Das Tiroler Almschutzgesetz, LGBl. Nr. 49/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Eine im Almbuch (§ 6) eingetragene Grundfläche gilt so lange als Alm oder als Bestandteil einer solchen, bis das Gegenteil festgestellt wurde.“

2. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Die Eintragung im Almbuch sowie die Ersichtlichmachung im Grundbuch ist zu löschen, wenn

a) nach § 3 Abs. 1 rechtskräftig festgestellt wurde, dass keine Alm vorliegt oder dass eine Grundfläche, ein Gebäude oder eine andere Anlage kein Bestandteil einer Alm ist, oder

b) nach § 3 Abs. 3 die Almeigenschaft einer Alm oder eines Bestandteiles einer solchen rechtskräftig aufgehoben wurde.

Abs. 3 gilt sinngemäß.“

Artikel 56

Änderung des Tiroler

landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1969

Das Tiroler landwirtschaftliche Siedlungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 49, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 5 wird vor dem bisherigen ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Agrarbehörde ist die Landesregierung.“

Artikel 57

Änderung des Tiroler

Flurverfassungslandesgesetzes 1996

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBL. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 8 hat die lit. b zu lauten:

„b) der Bürgermeister der von der Zusammenlegung betroffenen Gemeinde.“

2. Im Abs. 2 des § 17b wird der zweite Satz aufgehoben.

3. Im Abs. 6 des § 17b wird das Zitat „BGBL. I Nr. 26/2000“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 189/2013“ ersetzt.

4. Im Abs. 6 des § 22 hat der zweite Satz zu lauten:

„In Entscheidungen, die die Übernahme von Abfindungen anordnen, ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.“

5. Im Abs. 8 des § 22 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Zusammenlegungsplan beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.“

6. Im Abs. 1 des § 53 hat der zweite Satz zu lauten:

„Stehen agrargemeinschaftliche Grundstücke aufgrund einer agrarrechtlichen Entscheidung in Einzelnutzung, so ist bei Durchführung eines Einzel- oder Sonderteilungsverfahrens von einer Bewertung der Grundstücke abzusehen.“

7. Der Abs. 5 des § 69 wird aufgehoben.

8. § 71 hat zu lauten:

„§ 71

Allgemeine Zuständigkeit der Agrarbehörde

(1) Agrarbehörde ist die Landesregierung. Zusammenlegungen, Flurbereinigungen und die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Regulierungen oder Teilungen sind unter Ausschluss des Rechtsweges von der Agrarbehörde durchzuführen.

(2) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen seiner in Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.“

9. Der Abs. 2 des § 72 hat zu lauten:

„(2) Der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidungen über die Einleitung und über den Abschluss von Flurbereinigungs-, Regulierungs- oder Teilungsverfahren ist an der Amtstafel der Agrarbehörde und in jenen Gemeinden, in denen die Grundstücke liegen, auf die sich das Verfahren bezieht, durch zwei Wochen öffentlich bekanntzumachen.“

10. Im Abs. 8 des § 74 hat der zweite Satz zu lauten:

„In derartigen Verfahren ist dieser Behörde weiters die das Verfahren abschließende Entscheidung zur Kenntnis zu übersenden.“

11. In den Abs. 1 und 2 des § 75 wird das Wort „Bescheide“ jeweils durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

12. Im Abs. 2 des § 79 wird das Wort „Grundbuchsbescheides“ durch das Wort „Grundbuchsbeschlusses“ ersetzt.

13. Der Abs. 2 des § 82 hat zu lauten:

„(2) Andernfalls ist auszusprechen, dass die Eintragung mit dem Verfahren unvereinbar ist. Diese Entscheidung ist dem Gesuchsteller, dem bürgerlichen Eigentümer und gegebenenfalls der Person zuzustellen, der das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Die Entscheidung ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Grundbuchsgericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbeschlusses mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde bzw. des Landesverwaltungsgerichts gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.“

14. Im Abs. 2 des § 84 wird im zweiten Satz die Wortfolge „auf Grund von Bescheiden“ durch die Wortfolge „aufgrund von Entscheidungen“ ersetzt.

15. Die Überschrift des 4. Hauptstücks hat zu lauten:

„Straf- und Schlussbestimmungen“

16. Im 4. Hauptstück wird vor dem § 85 folgende Bestimmung als § 84a eingefügt:

„§ 84a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, mit Ausnahme jener nach § 12 Abs. 2 erster Satz, § 17a Abs. 4 fünfter Satz, § 17b Abs. 3 erster und zweiter Satz und Abs. 6, § 52 zweiter Satz und § 72 Abs. 2, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Insbesondere handeln auch Organe oder sonstige Vertreter der Gemeinde, die nach § 35 Abs. 7 oder § 36 Abs. 2

dieses Gesetzes tätig werden, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.“

17. Der Abs. 1 des § 85 hat zu lauten:

„(1) Wer

a) Einrichtungen, Zeichen oder Markierungen, die der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz dienen, beschädigt, beseitigt oder zerstört,

b) die Organe der Agrarbehörde oder die von ihr ermächtigten Personen an der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 78 Abs. 1 hindert,

c) den zur Durchführung eines Verfahrens nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder

d) seinen Pflichten als Mitglied oder Organ einer Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- oder Agrargemeinschaft trotz Aufforderung nach diesem Gesetz nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000,- Euro zu bestrafen.“

Artikel 58

Änderung des Gesetzes betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe

Das Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, LGBL. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Verliert ein geschlossener Hof durch Abtrennung oder geänderte Zweckbestimmung einzelner Bestandteile, durch Elementarereignisse oder durch andere Umstände überhaupt dauernd die Eignung zur Erhaltung einer Familie, so ist auf Antrag des Eigentümers die Aufhebung der Hofeigenschaft zu bewilligen. Nach dem Eintritt der Rechtskraft ist eine solche Bewilligung dem Grundbuchsgericht mit dem Ersuchen mitzuteilen, die Einlage der betreffenden Liegenschaft unter gleichzeitiger Löschung aller auf die Hofeigenschaft bezüglichen Eintragungen aus der Hofeabteilung des Hauptbuches in die Abteilung der anderen Liegenschaften zu übertragen.“

2. Im § 9 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Bescheid ist der Landwirtschaftskammer und der betreffenden Gemeinde zuzustellen, die dagegen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben können.“

Artikel 59

Änderung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBL. Nr. 61, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. c das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.

2. Im Abs. 4 des § 7a hat der vierte Satz zu lauten:

„Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft der die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Entscheidung.“

3. Der Abs. 7 des § 7a hat zu lauten:

„(7) Eine Entscheidung, mit der die Genehmigung nach § 7 Abs. 1 lit. d versagt wird, ist dem Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer zur Kenntnis zu bringen.“

4. Der Abs. 4 des § 11 hat zu lauten:

„(4) Wird ein unbebautes Baugrundstück nicht innerhalb der Frist nach Abs. 3 dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zugeführt, insbesondere bebaut, so hat die Grundverkehrsbehörde dies mit schriftlichem Bescheid festzustellen. Nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung ist das Grundstück auf Antrag der für das Land Tirol einschreitenden Grundverkehrsbehörde vom Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 352 der Exekutionsordnung zu versteigern. Der Verpflichtete ist vom Bieten ausgeschlossen. Die Grundverkehrsbehörde kann vom Antrag auf Versteigerung absehen, wenn der Verlust des Eigentums für den Verpflichteten aufgrund von Umständen, die ohne sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde.“

5. Im Abs. 4 des § 14 werden im ersten Satz die Worte „des Bescheides“ durch die Worte „der Entscheidung“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 16 werden in der lit. a die Worte „den Bescheid“ jeweils durch die Worte „die Entscheidung“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 16 wird in der lit. b die Wortfolge „den entsprechenden Bescheid“ durch die Wortfolge „die entsprechende Entscheidung“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 16 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

9. Der Abs. 3 des § 16 hat zu lauten:

„(3) Werden die im Abs. 1 genannten Entscheidungen oder Bestätigungen fristgerecht vorgelegt, so ist

§ 182 Abs. 2 des Außerstreitgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist für die Antragstellung auf Eintragung in das Grundbuch erst mit der Vorlage der Entscheidung oder der Bestätigung zu laufen beginnt.“

10. Im Abs. 1 des § 19 wird im ersten Satz die Wortfolge „des entsprechenden Bescheides“ durch die Wortfolge „der entsprechenden Entscheidung“ ersetzt.

11. In den §§ 19 Abs. 2 und 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „der entsprechende Bescheid“ durch die Wortfolge „die entsprechende Entscheidung“ ersetzt.

12. In den §§ 19 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 33 Abs. 2 lit. a werden die Worte „der Bescheid“ jeweils durch die Worte „die Entscheidung“ ersetzt.

13. Im Abs. 4 des § 19 hat der zweite Satz zu lauten: „Nach dem Ablauf von vier Monaten nach dem Einlangen der Anzeige nach § 23 ist die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung oder Bestätigung nicht mehr zulässig.“

14. Die Abs. 3, 4 und 5 des § 20 haben zu lauten:

„(3) Die Grundverkehrsbehörde hat im Fall der Versteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes oder Betriebes oder im Fall von Ausländern als Bieter die Bieterbewilligung jenen Personen zu erteilen, die binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins um die Erteilung dieser Bewilligung ansuchen, sofern die Übertragung des Eigentums an sie den Bestimmungen des 2. Abschnittes bzw. des 4. Abschnittes nicht widerspricht. Diese Feststellung ist in den Spruch des Bewilligungsbescheides ausdrücklich aufzunehmen. Die Bewilligung kann mit Auflagen nach § 8 erteilt werden. Dem Ansuchen sind die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung der Bieterbewilligung erforderlichen Angaben sowie die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Angaben erforderlichen Unterlagen in sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 2 und 3 anzuschließen. Die Grundverkehrsbehörde hat über ein solches Ansuchen unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins zu entscheiden. Sie hat weiters eine allfällige Beschwerde binnen einer Woche nach ihrer Einbringung dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen, das darüber binnen fünf Wochen zu entscheiden hat. Wird von der Grundverkehrsbehörde innerhalb der sechswöchigen Frist oder vom Landesverwaltungsgericht innerhalb der fünföchigen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Bewilligung als erteilt. Hierüber hat die Grundverkehrsbehörde dem Bewilligungswerber auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.“

(4) Die Grundverkehrsbehörde hat im Fall der Versteigerung eines Baugrundstückes jenen Personen, die ihr gegenüber binnen drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins die Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 abgeben, eine Bestätigung hierüber oder, falls der Rechtserwerb durch den Bieter nach § 10 von der Erklärungspflicht ausgenommen wäre, die Bestätigung, dass der Rechtserwerb nicht der Erklärungspflicht unterliegt, auszustellen. Die Grundverkehrsbehörde hat in sinngemäßer Anwendung des § 25a unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins die genannten Bestätigungen auszustellen oder mit Bescheid deren Ausstellung zu versagen. Sie hat weiters eine allfällige Beschwerde gegen einen Versagungsbescheid binnen einer Woche nach ihrer Einbringung dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen, das darüber binnen fünf Wochen zu entscheiden hat. Wird von der Grundverkehrsbehörde innerhalb der sechswöchigen Frist oder vom Landesverwaltungsgericht innerhalb der fünföchigen Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Abgabe der Erklärung nach § 11 Abs. 1 oder 2 als bestätigt. Hierüber hat die Grundverkehrsbehörde dem Bieter auf Verlangen eine Bestätigung auszustellen.

(5) Treten innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins bei der Grundverkehrsbehörde keine Bewerber um eine Bieterbewilligung nach Abs. 3 oder um eine Bestätigung nach Abs. 4 auf, so hat die Grundverkehrsbehörde dies unverzüglich dem Exekutionsgericht mitzuteilen. Das Exekutionsgericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen.“

15. In den §§ 31 Abs. 1 erster Satz, 32 Abs. 1 und 37 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „der entsprechende rechtskräftige Bescheid“ jeweils durch die Wortfolge „die entsprechende rechtskräftige Entscheidung“ ersetzt.

16. Im Abs. 2 des § 33 wird in der lit. b die Wortfolge „der Bescheid, aus dem sich ergibt“ durch die Wortfolge „die Entscheidung, aus der sich ergibt“ ersetzt.

17. Im Abs. 1 des § 34a wird im ersten Satz das Wort „Feststellungsbescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

18. Im Abs. 1 des § 36 wird in der lit. b das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung der Tiroler Waldordnung 2005

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 25 hat zu lauten:

„Erlassung von Bescheiden“

2. Im Abs. 2 des § 25 wird das Wort „Berufungsfrist“ durch das Wort „Beschwerdefrist“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung der Landarbeitsordnung 2000

Die Landarbeitsordnung 2000, LGBL Nr. 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 39/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 49l wird in der lit. b die Wortfolge „des rechtskräftigen Bescheides“ durch die Wortfolge „der rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.

2. § 161 wird aufgehoben.

3. Im Abs. 1 des § 329 werden in der lit. a die Worte „einem Bescheid“ durch die Worte „einer Entscheidung“ ersetzt.

9. ABSCHNITT

Wirtschaftsrecht

Artikel 62

**Änderung des Tiroler
Dienstleistungsgesetzes**

Das Tiroler Dienstleistungsgesetz, LGBL Nr. 124/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes können schriftliche Anbringen auch beim einheitlichen Ansprechpartner eingebracht werden. Dies gilt nicht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht.“

2. Im Abs. 4 des § 18 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wurde die Meldung vom Landesverwaltungsgericht erstattet, so ist die Überprüfung bei der im betreffenden Verfahren belangten Behörde zu beantragen.“

3. Die lit. a bis d des § 19 haben zu lauten:

„a) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013,

b) Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2013,

c) E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2013,

d) Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013.“

Artikel 63

Änderung des Tiroler

Buchmacher- und Totalisateurgesetzes

Das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz, LGBL Nr. 58/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 5 werden die lit. d bis g durch folgende lit. d bis i ersetzt:

„d) Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ nach § 45 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2013, verfügen,

e) Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und zusätzlich über eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach § 41a Abs. 1 NAG oder eine „Niederlassungsbewilligung“ nach § 49 Abs. 4 NAG verfügen,

f) Personen, die als Familienangehörige von Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ über eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. a NAG verfügen,

g) Personen, die als Familienangehörige von Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über eine „Niederlassungsbewilligung“ nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 NAG verfügen,

h) Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2013, oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,

i) Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde.“

2. Im Abs. 1 des § 13 werden in der lit. c die Worte „des Bewilligungsbescheides“ durch die Worte „der Bewilligung“ ersetzt.

3. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012, ABl. 2012 Nr. L 180, S. 9,

4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9.“

Artikel 64

Änderung des Tiroler Schischulgesetzes 1995

Das Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBL. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2a des § 5 werden die lit. d bis g durch folgende lit. d bis i ersetzt:

„d) Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ nach § 45 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2013, verfügen,

e) Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und zusätzlich über eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach § 41a Abs. 1 NAG oder eine „Niederlassungsbewilligung“ nach § 49 Abs. 4 NAG verfügen,

f) Personen, die als Familienangehörige von Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ über eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. a NAG verfügen,

g) Personen, die als Familienangehörige von Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über eine „Niederlassungsbewilligung“ nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 NAG verfügen,

h) Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2013, oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,

i) Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde.“

2. Im Abs. 1 des § 6 hat der zweite Satz zu lauten:

„Eine Ausfertigung der Schischulbewilligung ist dem Tiroler Schilehrerverband sowie der Gemeinde (den Gemeinden) und dem Tourismusverband (den Tourismusverbänden), auf deren Gebiet sich das betreffende Schischulgebiet erstreckt, zu übersenden.“

3. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jeder Person, der die Schischulbewilligung erteilt wurde, den Schischulinhaberausweis zu übergeben.“

4. Der Abs. 5 des § 11 hat zu lauten:

„(5) Vom Entzug der Bewilligung oder vom Verzicht auf die Berechtigung sind der Tiroler Schilehrerverband sowie die Gemeinde (die Gemeinden) und der Tourismusverband (die Tourismusverbände), auf deren Gebiet sich das betreffende Schischulgebiet erstreckt, unverzüglich zu verständigen.“

5. Der Abs. 3 des § 35 wird aufgehoben.

6. Im Abs. 1 des § 37 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 13/2011, und die Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2011“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 176/2013“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 38 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2a“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2a oder Abs. 2a“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 38 wird das Wort „Begünstigten“ durch die Wortfolge „Begünstigten nach Abs. 1“ ersetzt.

9. Im § 38 wird folgende Bestimmung als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Begünstigte im Sinn der Abs. 1 und 2 sind weiters Personen die über

a) eine Rot-Weiß-Rot – Karte nach § 41 NAG,

b) eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a NAG,

c) eine Niederlassungsbewilligung nach § 43 NAG,

d) einen Aufenthaltstitel Familienangehöriger nach § 47 NAG oder

e) eine Aufenthaltsbewilligung Studierender nach § 64 NAG verfügen.“

10. Im Abs. 5 des § 38 werden im zweiten Satz die Worte „im Anerkennungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Anerkennung“ ersetzt.

11. Im Abs. 3 des § 46 wird in der lit. a das Zitat „BGBl. I Nr. 22/2012“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2013“ ersetzt.

12. Im Abs. 8 des § 50 wird der vierte Satz aufgehoben.

13. Im Abs. 2 des § 56 werden in der lit. d die Worte „des Bewilligungsbescheides“ durch die Worte „der Bewilligung“ ersetzt.

14. Der Abs. 3 des § 59 hat zu lauten:

„(3) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012, ABl. 2012 Nr. L 180, S. 9,

4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 Nr. L 376, S. 36,

5. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9,

6. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. 2011 Nr. L 343, S. 1.“

Artikel 65 Änderung des Tiroler Bergsportführergesetzes

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Eine Ausfertigung der Entscheidung über die Verleihung der Befugnis ist dem Tiroler Bergsportführerverband zu übersenden.“

2. Im Abs. 1 des § 6 werden im dritten Satz die Worte „des Verleihungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung über die Verleihung der Befugnis“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 7 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Geschäftszahl und das Datum der Entscheidung über die Verleihung der Befugnis und die Bezeichnung der Behörde, die die Befugnis verliehen hat, und“

4. Der Abs. 3 des § 9 hat zu lauten:

„(3) Im Fall des Entzuges der Befugnis ist dem Tiroler Bergsportführerverband eine Ausfertigung der Entscheidung darüber zu übersenden.“

5. In den Abs. 5 und 6 des § 12 werden die Worte „im Anerkennungsbescheid“ jeweils durch die Wortfolge „in der Anerkennung“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 31 wird in der lit. b die Wortfolge „unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ aufgehoben.

7. Im Abs. 8 des § 35 wird der dritte Satz aufgehoben.

8. Der Abs. 2 des § 39 hat zu lauten:

„(2) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012, ABl. 2012 Nr. L 180, S. 9,

4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. 2006 Nr. L 376, S. 36,

5. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9.“

Artikel 66 Änderung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, LGBL Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 129/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 5 wird im zweiten Satz das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 10 wird im ersten Satz das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 10 wird im zweiten Satz das Wort „behördlichen“ aufgehoben.

4. Im Abs. 1 des § 11 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 12 wird im ersten Satz das Wort „behördlichen“ aufgehoben.

6. Im Abs. 2 des § 15 werden die Worte „einen Unterlassungsbescheid“ durch die Worte „eine Unterlassungsentscheidung“ ersetzt.

7. Im Abs. 4 des § 16 wird die Wortfolge „gesetzlich oder behördlich festgesetztes“ durch die Wortfolge „gesetzliches oder ein festgesetztes“ ersetzt.

8. Im Abs. 2 des § 25 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 26 wird in der lit. b das Wort „behördliche“ aufgehoben.

10. Der Abs. 2 des § 27 hat zu lauten:

„(2) Der Landespolizeidirektion ist, soweit es sich nicht um betriebstechnische Angelegenheiten handelt, unverzüglich eine Abschrift der Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 und sämtlicher auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Entscheidungen zu übermitteln, die zur Überwachung öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Innsbruck erforderlich sind.“

11. Im Abs. 2 des § 32 wird in der lit. c das Wort „behördlichen“ aufgehoben.

12. Im Abs. 3 des § 32 wird in der lit. b das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

13. Im Abs. 6 des § 33 wird im ersten Satz das Wort „behördlichen“ durch die Wortfolge „auf dessen Grundlage erlassenen“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung des Tiroler

Vergabenachprüfungsgesetzes 2006

Das Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006, LGBL Nr. 70, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 17/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006 werden die Bezeichnung „unabhängiger Verwaltungssenat“ in der jeweiligen grammatikalischen Form und der entsprechende Artikel jeweils durch die Bezeichnung „Landesverwaltungsgericht“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und den entsprechenden Artikel ersetzt.

2. Im Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006 wird das Wort „Gemeinschaftsrecht“ jeweils durch das Wort

„Unionsrecht“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 1 wird im Einleitungssatz das Zitat „BGBL. I Nr. 15/2010“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 128/2013“ ersetzt.

4. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Rechtsschutz durch das Landesverwaltungsgericht, Verfahren

(1) Dem Landesverwaltungsgericht obliegt die Nachprüfung der Vergabe von Aufträgen nach den vergaberechtlichen Vorschriften des Bundes durch die im § 1 genannten Auftraggeber einschließlich der Erhebung von Gebühren nach § 19.

(2) Im Verfahren nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten. Dies gilt nicht für Verfahren über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung.

(3) Im Verfahren nach diesem Gesetz hat das Landesverwaltungsgericht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz in Verbindung mit dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. Die §§ 11 bis 16 und 35 bis 54 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes sowie die §§ 1 bis 5 und der IV. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind nicht anzuwenden.“

5. Im Abs. 1 des § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Derartige Anträge sind unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.“

6. Im Abs. 2 des § 3 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Bis zur Erteilung des Zuschlages bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen das Bundesvergabegesetz 2006 und die hierzu erlassenen Verordnungen oder gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig“

7. Nach § 4 werden folgende Bestimmungen als §§ 4a, 4b und 4c eingefügt:

„§ 4a

Akteneinsicht

Parteien und Beteiligte können bei der Vorlage von Unterlagen an das Landesverwaltungsgericht verlangen, dass bestimmte Unterlagen oder Bestandteile von Unterlagen aus zwingenden Gründen eines Allgemeininteresses oder zum Schutz von technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnissen von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Die in Betracht kommenden Unterlagen oder Bestandteile von Unterlagen sind bei ihrer Vorlage zu bezeichnen.

§ 4b Zustellungen

Soweit dem Landesverwaltungsgericht die im Vergabeverfahren bekannt gegebene Faxnummer oder elektronische Adresse einer Partei bekannt ist oder soweit dem Landesverwaltungsgericht von der betreffenden Partei eine Faxnummer oder eine elektronische Adresse bekannt gegeben worden ist, hat das Landesverwaltungsgericht schriftliche Erledigungen an diese Adresse zuzustellen.

§ 4c Mündliche Verhandlung

(1) Soweit dem weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen, kann die Verhandlung ungeachtet eines Parteiantrages entfallen, wenn

- a) der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen ist,
- b) ein sonstiger verfahrensrechtlicher Beschluss zu erlassen ist oder
- c) bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass dem verfahrenseinleitenden Antrag stattzugeben oder dass er abzuweisen ist.

(2) Der Antragsteller hat die Durchführung einer Verhandlung im Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag zu beantragen. Dem Auftraggeber sowie etwaigen Antragsgegnern ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, eine Woche nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien rechtswirksam zurückgezogen werden.“

8. Abs. 4 des § 14 hat zu lauten:

„(4) Wird während eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen, so ist das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht auf Antrag des Unternehmers, der den Nachprüfungsantrag gestellt hat, als Feststellungsverfahren weiterzuführen. Dies gilt auch, wenn

- a) ein Beschluss oder Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts über den Antrag auf Nichtigerklärung einer Auftraggeberentscheidung vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde und vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen worden ist, oder
- b) eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug auf ein Nachprüfungsverfahren bewilligt oder verfügt wurde und vor

der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts, des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen worden ist.

Bis zur Stellung eines Antrages nach dem ersten Satz ruht das Verfahren. Wird bis zum Ablauf der Frist nach § 15 Abs. 2 kein Antrag im Sinn dieses Absatzes gestellt, so ist das Verfahren formlos einzustellen. § 15 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht einzurechnen ist.“

9. Im Abs. 5 des § 17 werden im ersten Satz die Worte „behördlichen Entscheidung“ durch die Wortfolge „Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts“ ersetzt.

10. Der 7. Abschnitt wird aufgehoben. Der bisherige 8. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „7.“.

11. Im § 23 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die am 31. Dezember 2013 beim unabhängigen Verwaltungssenat anhängigen Verfahren sind vom Landesverwaltungsgericht fortzuführen. § 2 Abs. 1, 3 und 4 und § 3 Abs. 6 und 7 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 68 Änderung des Tiroler Tourismusgesetzes 2006

Das Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBL Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 37 wird die Wortfolge „des Umsatzsteuerbescheides von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzbehörden“ durch die Wortfolge „der Umsatzsteuerentscheidung“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 42 werden in der lit. a die Worte „des Enteignungsbescheides“ durch die Worte „der Enteignungsentscheidung“ ersetzt.

3. Im Abs. 3 des § 42 werden im zweiten Satz die Worte „im Bescheid“ durch die Wortfolge „in der Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 69 Änderung des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 2004

Das Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004, LGBL Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 2 werden im zweiten und dritten Satz die Worte „im Anerkennungsbescheid“ jeweils durch die Wortfolge „in der Anerkennung“ ersetzt.

2. Im Abs. 7 des § 2 werden die Worte „im Anerkennungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Anerkennung“ ersetzt.

3. Im Abs. 8 des § 2 wird die Wortfolge „oder dem Anerkennungsbescheid“ durch die Wortfolge „oder der Anerkennung“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 6 werden die Worte „Im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „In der Bewilligung“ ersetzt.

5. Im Abs. 10 des § 6 wird die Wortfolge „oder dem Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „oder der Bewilligung“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 7 werden die Worte „im Anerkennungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Anerkennung“ ersetzt.

7. Im Abs. 4 des § 11 werden die Worte „Im Anerkennungsbescheid“ durch die Wortfolge „In der Anerkennung“ ersetzt.

8. Im Abs. 4 des § 16 werden die Worte „Im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „In der Bewilligung“ ersetzt.

9. Im Abs. 7 des § 16 wird die Wortfolge „oder dem Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „oder der Bewilligung“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 17 werden die Worte „des Bewilligungsbescheides“ durch die Worte „der Bewilligung“ ersetzt.

Artikel 70 Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012

Das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBL. Nr. 134/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 12 werden im fünften Satz die Worte „der Behörde“ durch das Wort „darüber“ ersetzt.

2. Der Abs. 4 des § 14 hat zu lauten:

„(4) Die Bewilligung zur Durchführung des Probebetriebes erlischt spätestens zwei Jahre nach der Erlassung der Entscheidung, mit der dieser bewilligt wird, sofern darin keine kürzere Frist festgesetzt wird.“

3. Im Abs. 1 des § 16 wird im ersten Satz die Wortfolge „im Errichtungs- oder Betriebsbewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 16 werden die Worte „einem Bescheid“ durch die Worte „einer Entscheidung“ ersetzt.

5. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Anlage auf seine Kosten, sofern in der Errichtungs- bzw. Betriebsbewil-

ligung keine kürzere Frist festgesetzt wird, längstens alle fünf Jahre wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie der Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung und allfälligen sonstigen nach diesem Gesetz erlassenen Entscheidungen entspricht.“

6. Im Abs. 7 des § 18 wird in der lit. b das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

7. Im § 19 wird im ersten Satz das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

8. Im Abs. 6 des § 21 werden im ersten Satz die Worte „des Feststellungsbescheides“ durch die Worte „der Feststellungsentscheidung“ ersetzt.

9. Im § 22 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 und 3 wird die Wortfolge „Zustellung des Untersagungsbescheides“ jeweils durch das Wort „Untersagung“ ersetzt.

10. Im Abs. 1 des § 30 werden im Einleitungssatz die Worte „Der Bescheid“ durch die Worte „Die Entscheidung“ ersetzt.

11. Im Abs. 1 des § 30 werden im vierten Halbsatz der lit. a die Worte „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Bewilligung“ ersetzt.

12. Im Abs. 1 des § 34 wird in der lit. c die Wortfolge „eines allfälligen Bescheides“ durch die Wortfolge „einer allfälligen Entscheidung“ ersetzt.

13. Im Abs. 5 des § 34 hat der dritte Satz zu lauten:
„Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht mehr vorliegen.“

14. Im Abs. 2 des § 44 werden die lit. d bis g durch folgende lit. d bis i ersetzt:

„d) Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ nach § 45 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2013, verfügen,

e) Personen, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und zusätzlich über eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach § 41a Abs. 1 NAG oder eine „Niederlassungsbewilligung“ nach § 49 Abs. 4 NAG verfügen,

f) Personen, die als Familienangehörige von Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ über eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. a NAG verfügen,

g) Personen, die als Familienangehörige von Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über eine „Niederlassungsbewilligung“ nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 NAG verfügen,

h) Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2013, oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,

i) Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde.“

15. Die Überschrift des § 47 hat zu lauten:

„Erteilung und Änderung der Konzession“

16. Im Abs. 5 des § 47 werden im ersten Satz die Worte „Im Konzessionsbescheid“ durch die Wortfolge „In der Konzession“ ersetzt.

17. Im Abs. 5 des § 47 werden im fünften Satz die Worte „der Landesregierung“ durch das Wort „darüber“ ersetzt.

18. Im Abs. 7 des § 47 wird im ersten und zweiten Satz das Wort „Konzessionsbescheide“ jeweils durch das Wort „Konzessionen“ ersetzt.

19. Im Abs. 1 des § 58 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

20. Im Abs. 5 des § 58 werden die Worte „eines Bescheides“ durch die Worte „einer Entscheidung“ ersetzt.

21. Im Abs. 1 des § 72 wird im fünften Satz die Wortfolge „und stellt innerhalb dieser Frist keine beteiligte Landesregierung einen Antrag nach Art. 15 Abs. 7 zweiter Satz B-VG“ aufgehoben.

22. Im Abs. 6 des § 72 werden im ersten Satz die Worte „ein Feststellungsbescheid“ durch die Worte „eine Feststellungsentscheidung“ ersetzt.

23. Im Abs. 6 des § 72 werden im dritten Satz die Worte „Der Bescheid“ durch die Worte „Die Entscheidung“ ersetzt.

24. Im Abs. 5 des § 77 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

25. Im Abs. 1 des § 83 werden in der lit. b die Worte „im Errichtungsbewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Errichtungsbewilligung“ ersetzt.

26. Im Abs. 1 des § 83 hat die lit. c zu lauten:

„c) Verpflichtungen aufgrund von Entscheidungen nicht nachkommt oder in den Fällen unmittelbarer Gefahr sonstige Anordnungen nicht durchführt oder Auflagen nicht einhält,“

27. Im Abs. 1 des § 83 werden in der lit. s die Worte „eines Aberkennungsbescheides“ durch die Worte „einer Aberkennungsentscheidung“ ersetzt.

28. Im Abs. 7 des § 83 werden in der Z. 2 der lit. a die Worte „im Errichtungsbewilligungsbescheid“ durch die Wortfolge „in der Errichtungsbewilligung“ ersetzt.

29. Im Abs. 1 des § 86 wird in der lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9.“

Artikel 71

Änderung des Tiroler Starkstromwegesgesetzes 1969

Das Tiroler Starkstromwegesgesetz 1969, LGBL. Nr. 11/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„(2) Wurde die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten (§ 7 Abs. 3), so ist nach der Fertigstellungsanzeige die sofortige Aufnahme des regelmäßigen Betriebs zu bewilligen, sofern die ausgeführte Anlage der Baubewilligung entspricht und deren Auflagen erfüllt wurden.“

2. Im Abs. 3 des § 13 werden im ersten Satz die Worte „des Entziehungsbescheides“ durch die Worte „der Entziehungsentscheidung“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 21 wird in der lit. b das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

Artikel 72

Änderung des Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetzes

Das Landes-Hypothekenbank Tirol-Einbringungsgesetz, LGBL. Nr. 89/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 48/2004 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 15a wird das Wort „Gemeinschaftsrecht“ durch das Wort „Unionsrecht“ ersetzt.

10. ABSCHNITT

Boden- und Verkehrsrecht

Artikel 73

Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBL. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 150/2012 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 11 werden die Worte „des Bescheides“ durch die Worte „der Ermächtigung“ ersetzt.

2. Im Abs. 7 des § 13 hat der fünfte Satz zu lauten:

„Die Ausnahmegewilligung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.“

3. Im Abs. 2 des § 14 wird im dritten Satz die Wortfolge „des betreffenden Baugewilligungsbescheides“ durch die Worte „der Baugewilligung“ ersetzt.

4. Im Abs. 3 des § 46 hat der zweite Satz zu lauten:

„Dieses Grundstück ist anlässlich der Widmung von Grundstücken als Sonderflächen für Austraghäuser festzulegen und in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu bezeichnen.“

5. Im Abs. 3 des § 46 hat der vierte Satz zu lauten:

„Dem Grundbuchsgericht ist eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu übersenden.“

6. Im § 77 Abs. 1 und 7, § 82 Abs. 4 vierter Satz, § 87 Abs. 6 vierter Satz und § 88 Abs. 1, 2 und 3 werden die Worte „des Umlegungsbescheides“ jeweils durch die Worte „der Umlegungsentscheidung“ ersetzt.

7. Im Abs. 6 des § 77 wird die Wortfolge „der rechtskräftige Bescheid, mit dem“ durch die Wortfolge „die rechtskräftige Entscheidung, mit der“ ersetzt.

8. Im Abs. 6 des § 87 hat der erste Satz zu lauten:

„Dem Grundbuchsgericht sind nach dem Eintritt der Rechtskraft, im Fall des Abs. 3 zweiter Satz der Rechtskraft und Rechtswirksamkeit, der Umlegungsentscheidung eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung dieser Entscheidung und die zur Richtigstellung des Grundbuches erforderlichen Behelfe zu übersenden.“

9. Im Abs. 9 des § 90 hat der erste Satz zu lauten:

„Dem Grundbuchsgericht, dem für die Einhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt und der Gemeinde ist nach dem Eintritt der Rechtskraft der Feststellung nach Abs. 2 zweiter Satz je eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung dieser Feststellung samt einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Niederschrift über das Umlegungsübereinkommen zu übersenden.“

Artikel 74

Änderung des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003

Das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003, LGBL Nr. 89, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. In den Abs. 1 und 2 des § 4 werden im zweiten Satz die Worte „der Behörde“ jeweils aufgehoben.

2. In den Abs. 2 und 3 des § 4 werden die Worte „des Bescheides, mit dem“ jeweils durch die Worte „der Entscheidung, mit der“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Dem Grundbuchsgericht ist eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung der Entscheidung, mit der ein Gebäude zum charakteristischen Gebäude erklärt wird, zu übersenden.“

4. Im Abs. 3 des § 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Wird die Erklärung eines Gebäudes zum charakteristischen Gebäude widerrufen, so ist dem Grundbuchsgericht eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung der Entscheidung über den Widerruf zu übersenden.“

5. Im Abs. 4 des § 7 wird die Wortfolge „ein Bescheid, mit dem“ durch die Wortfolge „eine Entscheidung, mit der“ ersetzt.

6. In den Abs. 1 und 2 des § 14 werden die Worte „der Behörde“ jeweils aufgehoben.

7. § 40 hat zu lauten:

„§ 40

Dingliche Wirkung

Rechte und Pflichten, die sich aus Entscheidungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Entscheidungen in Verwaltungsstrafsachen ergeben, haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger im Grundeigentum oder Baurecht über.“

8. Im Abs. 6 des § 44 werden die Worte „eines Bescheides“ durch die Worte „einer Entscheidung“ ersetzt.

9. In den Abs. 6 und 8 des § 44 wird die Wortfolge „rechtskräftig oder in erster Instanz“ jeweils durch die Wortfolge „wenn auch noch nicht rechtskräftig“ ersetzt.

Artikel 75

Änderung der Tiroler Bauordnung 2011

Die Tiroler Bauordnung 2011, LGBL Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 48/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 5 und 6 des § 15 haben zu lauten:

„(5) Nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung nach § 13 Abs. 1 ist dem Planverfasser eine Ausfertigung der Bewilligung samt Rechtskraftbestätigung zu übersenden.

(6) In den Fällen des § 14 Abs. 4 ist der in Bausachen zuständigen Behörde eine Ausfertigung der Entscheidung, mit der über die Erteilung der Bewilligung nach § 13 Abs. 1 entschieden wird, zu übersenden.“

2. Im Abs. 2 des § 22 wird in der lit. d nach der Z. 2 folgender Unterabsatz angefügt:

„dies gilt auch für entsprechende Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts;“

3. Im Abs. 3 des § 27 hat die lit. d zu lauten:

„d) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 lit. d der Bewilligungsbescheid der Agrarbehörde oder der Umlegungsbehörde oder eine entsprechende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts für das Bauvorhaben nicht vorliegt oder“

4. Im Abs. 10 des § 27 wird im ersten Satz das Wort „bescheidgemäßer“ durch das Wort „bewilligungsgemäßer“ ersetzt.

5. Im Abs. 3 des § 28 werden im vierten Satz die Worte „der Behörde“ aufgehoben.

6. Im Abs. 4 des § 28 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der betreffende Bescheid“ durch die Wortfolge „die betreffende Entscheidung“ ersetzt.

7. Im § 50 Abs. 1 zweiter Satz und § 50 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „behördliche“ jeweils aufgehoben.

8. Im Abs. 4 des § 53 werden die Worte „hat sie“ durch das Wort „ist“ sowie das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

9. § 55 hat zu lauten:

„§ 55

Dingliche Wirkung

Rechte und Pflichten, die sich aus Entscheidungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme von Entscheidungen in Verwaltungsstrafsachen ergeben, haften auf dem Grundstück und gehen auf den Rechtsnachfolger im Grundeigentum oder Baurecht über.“

10. Im Abs. 1 des § 57 werden in der lit. b die Worte „in Bescheiden“ aufgehoben.

11. Im Abs. 1 des § 57 hat die lit. d zu lauten:

„d) als Inhaber der Baubewilligung Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 zweiter Satz nicht durchführt,“

12. Im Abs. 1 des § 57 werden in der lit. o die Worte „einem Bescheid“ durch die Worte „einer Entscheidung“ und die Wortfolge „einem solchen Bescheid“ durch die Wortfolge „einer solchen Entscheidung“ ersetzt.

13. Im Abs. 2 des § 57 werden in der lit. d die Worte „in Bescheiden“ aufgehoben.

Artikel 76

Änderung des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001

Das Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001, LGBL Nr. 95, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 38/2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Gesetz über die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik und das Inverkehrbringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten (Tiroler Bauproduktengesetz – TBG)“

2. Im Abs. 1 des § 1 wird die lit. d aufgehoben.

3. Der Abs. 11 des § 2 wird aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 5 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Angelegenheiten der Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen (§ 43 Abs. 5);“

5. Im Abs. 2 des § 5 wird die lit. b aufgehoben.

6. Die Überschrift des IV. Hauptstückes hat zu lauten:

„Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen“

7. Im IV. Hauptstück werden die Abschnitte 1, 2 und 3 aufgehoben.

8. Im IV. Hauptstück wird im 4. Abschnitt folgende Bestimmung als § 42a eingefügt:

„§ 42a

Verweisungen

In diesem Abschnitt und im § 49 enthaltene Verweisungen auf Bestimmungen der Abschnitte 1, 2 und 3 des IV. Hauptstückes (§§ 26 bis 42) beziehen sich auf das Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 38/2013.“

9. Das V. Hauptstück wird aufgehoben.

10. Im Abs. 1 des § 47 werden die lit. b und c aufgehoben.

11. Im § 49 werden die lit. j bis p durch folgende lit. j bis m ersetzt:

„j) die Verschwiegenheitspflicht nach § 29 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 verletzt,

k) Übereinstimmungszeugnisse ausstellt, ohne dazu ermächtigt oder aufgrund des § 43 Abs. 4 dritter Satz weiter berechtigt zu sein,

l) Organe des Österreichischen Instituts für Bautechnik, Organe der von diesem beauftragten Prüf- und Überwachungsstellen oder die von diesem beauftragten Sachverständigen an der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 21 Abs. 4 oder nach § 31 Abs. 3 lit. a, b oder e in Verbindung mit § 43 Abs. 2 hindert oder einem von ihnen erteilten Auftrag nach § 31 Abs. 3 lit. b, c, d oder f in Verbindung mit § 43 Abs. 2 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt,

m) der Mitteilungspflicht nach § 46 nicht nachkommt,“

Artikel 77

Änderung des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000

Das Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBL Nr. 1/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 7 wird die Wortfolge „ein rechtskräftiger Anschlussbescheid“ durch die Wortfolge „eine rechtskräftige Anschlussentscheidung“ ersetzt.

2. Im Abs. 4 des § 10 wird das Wort „Anschlussbescheide“ durch das Wort „Anschlussentscheidungen“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 12 werden die Worte „mit Anschlussbescheid“ aufgehoben.

4. In den §§ 12 Abs. 6 lit. a und 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Anschlussbescheides“ jeweils durch die Wortfolge „der Anschlussentscheidung“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 15 werden in der lit. a die Worte „im Anschlussbescheid“ durch die Wortfolge „in der Anschlussentscheidung“ ersetzt.

6. Die Überschrift des § 16 hat zu lauten:

„Dingliche Wirkung“

7. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Die aus Entscheidungen nach diesem Gesetz – mit Ausnahme von Entscheidungen in Verwaltungsstrafverfahren – sich ergebenden Rechte und Pflichten haften an der betreffenden Anlage und gehen auf den Rechtsnachfolger im Eigentum an der Anlage über.“

8. Im Abs. 2 des § 17 werden im ersten Satz die Worte „in Baubescheiden“ durch die Wortfolge „in baurechtlichen Entscheidungen“ und das Wort „Bescheidbestimmungen“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt sowie im zweiten Satz die Worte „von Bescheiden“ aufgehoben.

Artikel 78

Änderung des Tiroler Straßengesetzes

Das Tiroler Straßengesetz, LGBL Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 37/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 5 wird das Wort „behördlichen“ aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 67 werden in der lit. d die Worte „des Bewilligungsbescheides“ durch die Worte „der Bewilligung“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 67 werden in der lit. f die Worte „des Bescheides“ durch die Worte „der Entscheidung“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 69 wird im ersten Satz die Wortfolge „nach dem Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides“ durch die Wortfolge „nach dem rechtskräftigen Ausspruch über die Enteignung“ ersetzt.

5. Im Abs. 5 des § 69 wird die Wortfolge „ein rechtskräftiger Enteignungsbescheid“ durch die Wortfolge „eine rechtskräftige Enteignungsentscheidung“ ersetzt.

6. In den Abs. 1 und 2 des § 71 wird die Wortfolge „nach dem Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides“ jeweils durch die Wortfolge „nach dem rechtskräftigen Ausspruch über die Enteignung“ ersetzt.

7. Der Abs. 3 des § 71 hat zu lauten:

„(3) Mit dem rechtskräftigen Ausspruch über die Enteignung erwirbt der Enteigner das ihm eingeräumte Recht bzw. tritt die darin ausgesprochene Einschränkung oder Entziehung von Rechten des Enteigneten ein.“

8. Im § 72 hat der erste Satz zu lauten:

„Ist der von der Enteignung betroffene Gegenstand im Grundbuch eingetragen, so ist dem Grundbuchsgericht unverzüglich eine mit der Rechtskraftklausel versehene Ausfertigung der Enteignungsentscheidung zu übersenden.“

9. Der Abs. 1 des § 73 hat zu lauten:

„(1) Wird das Vorhaben, dessen Verwirklichung die Enteignung dienen soll, nicht innerhalb der im Ausspruch über die Enteignung nach § 70 Abs. 2 lit. b festgesetzten Frist ausgeführt, erlischt bei einem Bauvorhaben, dessen Verwirklichung die Enteignung dienen soll, nach § 44 Abs. 5 die Straßenbaubewilligung, oder ergibt sich nach der Fertigstellung des Vorhabens, dass der Gegenstand der Enteignung nur in einem geringeren als dem in der Enteignungsentscheidung bestimmten Umfang benötigt wurde, so ist auf Antrag des Enteigneten bzw. seines Rechtsnachfolgers die Enteignungsentscheidung bzw. der betreffende Teil davon aufzuheben und

a) bei einer Enteignung durch Einräumung des Eigentums dem Enteigneten das Eigentum am enteigneten Gegenstand wieder einzuräumen,

b) bei einer Enteignung durch Einräumung von Dienstbarkeiten oder anderen Rechten, die zum Gebrauch oder zur Nutzung eines Grundstückes berechtigen, dem Enteigner das eingeräumte Recht wieder zu entziehen,

c) bei einer Enteignung durch Einschränkung oder Entziehung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder anderen im Privatrecht begründeten dinglichen und obligatorischen Rechten, die zum Gebrauch oder zur Nutzung eines Grundstückes berechtigen, dem Enteigneten das von der Enteignung betroffene Recht in vollem Umfang wieder einzuräumen.

Ein Antrag auf Rückübereignung kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Ablauf der im Ausspruch über die Enteignung nach § 70 Abs. 2 lit. b festgesetzten Frist bzw. der im § 44 Abs. 5 festgelegten Frist für die Wirk-

samkeit der Straßenbaubewilligung bzw. nach der Fertigstellung des Vorhabens, längstens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach dem rechtskräftigen Ausspruch über die Enteignung gestellt werden.“

Artikel 79

Änderung des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden

Das Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBL. Nr. 4/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 111/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 des § 5 hat der dritte Satz zu lauten:

„Der Bürgermeister hat den Beitrag mit schriftlichem Bescheid vorzuschreiben.“

2. Im § 7 wird die Bezeichnung „Post- und Telegraphendirektion für Tirol und Vorarlberg“ durch die Bezeichnung „Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft“ ersetzt.

11. ABSCHNITT

Sozial- und Gesundheitsrecht

Artikel 80

Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 13/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 3 hat die Z. 1 der lit. g zu lauten:

„1. einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 42 NAG oder Daueraufenthalt – EU nach § 45 NAG oder“

2. Im Abs. 2 des § 3 hat die Z. 3 der lit. g zu lauten:

„3. einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ nach § 49 Abs. 2 NAG, einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a NAG oder einer „Niederlassungsbewilligung“ nach § 49 Abs. 4 NAG.“

3. Im Abs. 2 des § 3 wird die lit. h aufgehoben.

4. Im Abs. 2 des § 51 wird in den Z. 5 und 12 das Zitat „BGBl. I Nr. 38/2011“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 144/2013“ ersetzt.

5. § 52 hat zu lauten:

„§ 52

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristigen aufenthaltsberechtigten

Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2009/50/EG des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. 2009 Nr. L 155, S. 17,

4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9.“

Artikel 81

Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes

Das Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 21/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 13/2013, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 4 lit. a und 5 Abs. 3 lit. d wird das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2009“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 144/2013“ ersetzt.

2. Im § 22 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9.“

Artikel 82

Änderung des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBL. Nr. 9/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 25 hat der zweite Satz zu lauten:

„In die Ausbildungsbewilligung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.“

2. Im Abs. 2 des § 44 werden in der lit. c die Worte „in den Anerkennungsbescheid“ durch die Worte „in der Anerkennung“ ersetzt.

3. Im § 44 Abs. 7 vierter Satz und 8 zweiter Satz werden die Worte „im Anerkennungsbescheid“ jeweils durch die Worte „in der Anerkennung“ ersetzt.

4. § 60 hat zu lauten:

„§ 60

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012, ABl. 2012 Nr. L 180, S. 9,

4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9,

5. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. 2011 Nr. L 343, S. 1.“

Artikel 83

Änderung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBL Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 13/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 3 hat die lit. f Z. 1 zu lauten:

„1. einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 42 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2013, oder Daueraufenthalt – EU nach § 45 NAG oder“

2. Im Abs. 4 des § 3 hat die lit. f Z. 3 zu lauten:

„3. einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ nach § 49 Abs. 2 NAG, einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach § 41a NAG oder einer „Niederlassungsbewilligung“ nach § 49 Abs. 4 NAG.“

3. Der Abs. 4 des § 35 hat zu lauten:

„(4) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2009/50/EG des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. 2009 Nr. L 155, S. 17,

4. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9.“

Artikel 84

Änderung des Gemeinde- sanitätsdienstgesetzes

Das Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBL Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 des § 11 haben zu lauten:

„(3) Bei der Verhängung von Geldstrafen oder Geldbußen ist vom fiktiven Monatsbezug (§ 18 Abs. 2) auszugehen, der dem Sprengelarzt aufgrund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Entscheidung der Disziplinarcommission bzw. im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt.

(4) § 84 Abs. 3 und 5, soweit er sich auf die Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung bezieht, und § 99 Abs. 2 lit. a des Gemeindebeamtengesetzes 1970 sind nicht anzuwenden.“

2. Der Abs. 6 des § 11 hat zu lauten:

„(6) Nach dem Eintritt der Rechtskraft ist eine Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses oder des Beschlusses bzw. der Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens der Ärztekammer zu übermitteln.“

3. Im Abs. 5 des § 42 wird im ersten Satz die Wortfolge „von der Bezirksverwaltungsbehörde“ aufgehoben.

Artikel 85

Änderung des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009

Das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, LGBL. Nr. 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 3 des § 11 wird im ersten Satz die Wortfolge „unter Anwendung des AVG“ aufgehoben.

Artikel 86

Änderung des Tiroler Krankenanstaltengesetzes

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 150/2012, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 51b wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 2 bis 7 des § 51b erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ bis „(6)“.

2. Im nunmehrigen Abs. 1 des § 51b wird der zweite Satz aufgehoben.

3. Der Abs. 3 des § 64 hat zu lauten:

„(3) Der Landesregierung ist eine Ausfertigung jeder rechtskräftigen Entscheidung in Verwaltungsstrafsachen zu übersenden.“

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Geisler

Der Landesamtsdirektor:
Liener

12. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Artikel 87

Inkrafttreten, Übergangsrecht

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. 5, Art. 7, Art. 8 Z. 1 und 5, Art. 11 Z. 4, Art. 12 Z. 5 und 6, Art. 15, Art. 16, Art. 25, Art. 31 Z. 2, Art. 34 Z. 31, Art. 37 Z. 7, Art. 39 Z. 2, Art. 40 Z. 4, Art. 41, Art. 45 Z. 3, Art. 49 Z. 5, 6 und 7, Art. 51 Z. 7, Art. 52 Z. 10 und 11, Art. 57 Z. 15 und 16, Art. 63 Z. 1 und 3, Art. 64 Z. 1, 7, 8, 9 und 14, Art. 65 Z. 8, Art. 70 Z. 14 und 29, Art. 72, Art. 76, Art. 79 Z. 2, Art. 80, Art. 81, Art. 82 Z. 4, Art. 83 und Art. 87 Abs. 3 und 4 treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(3) Die mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Amt der Landesregierung als Behörde anhängigen Verfahren, die ab dem 1. Jänner 2014 statt in die Zuständigkeit des Amtes der Landesregierung in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen, sind von der Landesregierung fortzusetzen.

(4) Bei Bauvorhaben, über die das Baubewilligungsverfahren oder das Verfahren aufgrund einer Bauanzeige am 31. August 2013 anhängig war, genügt es, wenn das Bauvorhaben statt den Technischen Bauvorschriften 2008 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 78/2013 den Technischen Bauvorschriften 2008 in der Fassung LGBL. Nr. 93/2007 entspricht. Dies gilt auch für Bauvorhaben, die weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen, mit deren Ausführung vor dem 1. September 2013 begonnen wurde.

Der Landeshauptmann:
Platter

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck